

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach

Ansbach, den 05.04.2013

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Ausnahmen und Befreiungen.....	9
4. Nebenbestimmungen.....	10
4.1. Unterrichtungspflichten, Hinweise.....	10
4.2. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	11
4.3. Natur- und Landschaftsschutz.....	11
4.4. Bodenschutz.....	12
4.5. Immissionsschutz.....	12
4.6. Denkmalschutz.....	13
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	14
6. Straßenrechtliche Verfügungen.....	16
7. Entscheidung über Einwendungen.....	16
8. Kosten.....	16
B. Sachverhalt	16
C. Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	19
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	19
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	19
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	19
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen.....	20
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	21
2.1.5 Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	26
2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	27
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	27
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	30
3.1 Ermessensentscheidung.....	30
3.2 Planrechtfertigung.....	30
3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung).....	30
3.2.2 Planungsziele.....	30
3.3 Öffentliche Belange.....	32
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	32
3.3.2 Planungsvarianten.....	33
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	33
3.3.4 Immissionsschutz.....	34
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	39
3.3.6 Gewässerschutz und Bodenschutz.....	46
3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	48
3.3.8 Wald.....	49
3.3.9 Fischerei.....	50
3.3.10 Denkmalschutz.....	50
3.3.11 Sonstige öffentliche Belange.....	51
3.3.12 Weitere Forderungen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen.....	51
3.4 Private Belange, private Einwendungen.....	69
3.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	85
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	85
4. Kostenentscheidung.....	85
D. Rechtsbehelfsbelehrung	85

E. Hinweis zur Auslegung des Plans86

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift

RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), mit den aus Ziffern A 4 und A 7 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Band 1 von 3:		
1 T	Erläuterungsbericht vom 24.08.2012	
2	Übersichtskarte vom 26.02.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan Bau-km 373+700 bis 377+500 vom 26.02.2010	1:5000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan Bau-km 377+500 bis 383+067 vom 26.02.2010	1:5000
6.1 Blatt 1	Regelquerschnitt BAB A 3, Ausbauquerschnitt mit Deckschicht (-2 dB(A)) vom 26.02.2010	1:100
6.1 Blatt 2	Regelquerschnitt BAB A 3, Ausbauquerschnitt mit Deckschicht (-5 dB(A)) vom 26.02.2010	1:100
6.2 Blatt 1	Regelquerschnitte Rampen Q 1 und Q 2 vom	1:50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	26.02.2010	
6.2 Blatt 2	Regelquerschnitte Rampe Q 3 vom 26.02.2010	1:50
6.3 Blatt 1	Straßenquerschnitt St 2242 und St 2244 vom 26.02.2010	1:50
6.3 Blatt 2	Straßenquerschnitt ER 2 und ER 3 vom 26.02.2010	1:50
6.3 Blatt 3	Straßenquerschnitt ER 1, ER 6 und GVS Steudach-Neuses vom 26.02.2010	1:50
6.3 Blatt 4	Regelquerschnitt Feldweg vom 26.02.2010	1:50
6.4 Blatt 0	Übersichtslageplan Kennzeichnende Querschnitte vom 26.02.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
6.4 Blatt 1	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 373+750,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 2	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 374+550,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 3	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 375+000,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 4	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 377+800,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 5	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 379+350,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 6	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 380+350,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 7	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 380+750,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 8	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 381+300,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 9	Kennzeichnender Querschnitt AK Tangentialrampe Nürnberg-Bamberg, Bau-km 8+290,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 10	Kennzeichnender Querschnitt AK Tangentialrampe Bamberg-Würzburg, Bau-km 10+000,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 11	Kennzeichnender Querschnitt AK Tangentialrampe Würzburg-Fürth, Bau-km 2+320,0 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 12	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 73 Bau-km 143+972,5 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 13	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 73 Bau-km 142+742,5 vom 26.02.2010	1:200
6.4 Blatt 14 T	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 381+775,0 vom 24.08.2012	1:200
7.1 Blatt 1T	Lageplan Bau-km 373+700 bis 375+300 vom 24.08.2012	1:2.000
7.1 Blatt 2T	Lageplan Bau-km 375+300 bis 377+000 vom 24.08.2012	1:2.000
7.1 Blatt 3T	Lageplan Bau-km 377+000 bis 378+900 vom 24.08.2012	1:2.000
7.1 Blatt 4T	Lageplan Bau-km 378+900 bis 380+800 vom 24.08.2012	1:2.000
7.1 Blatt 5T	Lageplan Bau-km 380+800 bis 383+067 vom 24.08.2012	1:2.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 24.08.2012	
Band 2 von 3:		
8.1 Blatt 1T	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 373+700 bis 375+300 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1 Blatt 2T	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 375+300 bis 377+000 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.1 Blatt 3T	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 377+000 bis 378+900 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.1 Blatt 4T	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 378+900 bis 380+800 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.1 Blatt 5T	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 380+800 bis 383+067 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.2 Blatt 1	Höhenplan AS Erlangen-Frauenaurach Rampen südlich der BAB A 3 vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
8.2 Blatt 2	Höhenplan AS Erlangen-Frauenaurach Rampen nördlich der BAB A 3 vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
8.3 Blatt 1T	Höhenplan AK Fürth/Erlangen Rampen Süd-West-Quadrant vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.3 Blatt 2T	Höhenplan AK Fürth/Erlangen Rampen Süd-Ost-Quadrant vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.3 Blatt 3T	Höhenplan AK Fürth/Erlangen Rampen Nord-Ost-Quadrant vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.3 Blatt 4T	Höhenplan AK Fürth/Erlangen Rampen Nord-West-Quadrant vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.4 Blatt 1	Höhenplan St 2244 vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
8.4 Blatt 2T	Höhenplan ER 6 vom 24.08.2012	1.2.000/ 200
8.4 Blatt 3	Höhenplan St 2242 vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
8.4 Blatt 4	Höhenplan Feldweg Tennenlohe-Eltersdorf vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
8.4 Blatt 5	Höhenplan ER 3 vom 26.02.2010	1.2.000/ 200
11.1.1T	Erläuterungsbericht zu den lärmtechnischen Untersuchungen vom 24.08.2012	
11.1.2T	Ergebnisse lärmtechnischer Untersuchungen vom 24.08.2012	
11.1.3 Blatt 1	Lageplan zu den lärmtechnischen Untersuchungen Bau-km 373+700 bis 377+500 vom 26.02.2010	1.5.000
11.1.3 Blatt 2T	Lageplan zu den lärmtechnischen Untersuchungen Bau-km 37+500 bis 383+067 vom 24.08.2012	1.5.000
11.1.3 Blatt 3T	Lageplan zu den lärmtechnischen Untersuchungen AK Fürth/Erlangen vom 24.08.2012	1.2.000
11.2	Untersuchungen zu den Luftschadstoffen vom 26.02.2010 (nachrichtlich)	
Band 3 von 3:		
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 26.02.2010	
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 373+700 bis 377+850 vom 26.02.2010	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 376+650 bis 383+067 vom 26.02.2010	1:5.000
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Bau-km 373+700 bis 375+300 vom 26.02.2010	1:2.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Bau-km 375+300 bis 377+000 vom 26.02.2010	1:2.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Bau-km 377+000 bis 378+900 vom 26.02.2010	1:2.000
12.3 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Bau-km 378+900 bis 380+800 vom 26.02.2010	1:2.000
12.3 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Bau-km 380+800 bis 383+067 vom 26.02.2010	1:2.000
12.3 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan Ausgleichsfläche A 3	1:1.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 26.02.2010 (nachrichtlich)	
13.1	Entwässerungstechnische Untersuchungen vom 26.02.2010	
13.2 Blatt 1	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Bau-km 373+700 bis 377+500 vom 26.02.2010	1:5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Bau-km 377+500 bis 383+067 vom 26.02.2010	1:5.000
13.3	Systemskizze Absetz- und Rückhaltebecken vom 26.02.2010	1:500/ 100
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan Bau-km 373+700 bis 375+300 vom 24.08.2012	1:2.000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan Bau-km 375+300 bis 377+000 vom 24.08.2012	1:2.000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan Bau-km 377+000 bis 378+900 vom 24.08.2012	1:2.000
14.1 Blatt 4T	Grunderwerbsplan Bau-km 378+900 bis 380+800 vom 24.08.2012	1:2.000
14.1 Blatt 5T	Grunderwerbsplan Bau-km 380+800 bis 383+067 vom 24.08.2012	1:2.000
14.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan Offenland-Ausgleich "Regnitztal" vom 26.02.2010	1:2.000
14.2T	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.08.2012	
16	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26.02.2010 (nachrichtlich)	

3. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen sind nicht erforderlich, diese werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Unterrichtungspflichten, Hinweise

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 4.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Straße 1, 90409 Nürnberg, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin zur Planung und Bauausführung wird verwiesen.
- 4.1.2 Der DB Services Immobilien GmbH, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, aufgrund der betroffenen Bahnanlagen im Ausbaubereich.
- 4.1.3 Der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, sofern eine Umverlegung der Telekommunikationslinie erforderlich wird, um die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzubereiten und durchführen zu können. Während der Bauausführung sind die Anlagen zu schützen, bzw. zu sichern. Auf die Zusagen der Vorhabensträgerin wird verwiesen.
- 4.1.4 Der N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit verbindlichen Planunterlagen und einem Bauzeitenplan, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten, Sicherungsmaßnahmen oder Umlegungen von Versorgungsanlagen rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.5 Dem Netzcenter der E.ON Bayern AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0180-2192071, rechtzeitig vor Baubeginn um evtl. notwendige Umbaumaßnahmen abzuklären.
- 4.1.6 Der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, 1 Jahr vor Baubeginn im Bereich der betroffenen 110-kV-Freileitung bei Bau-km 377+004, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Stromleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin zur Planung und Bauausführung wird verwiesen.
- 4.1.7 Der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach.
- 4.1.8 Der Stadt Erlangen, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Abteilung Verkehrsplanung, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen.
- 4.1.9 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.10 Den Erlanger Stadtwerken, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsleitungen, sowie Leitungsneuverlegungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.11 Dem Zweckverband Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, rechtzeitig vor Baubeginn damit für evtl. erforderlichen Ände-

rungs- oder Sicherungsmaßnahmen an der betroffenen Wasserleitung eine Abstimmung mit den Straßenbauarbeiten durchgeführt werden kann. Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin zur Planung und Bauausführung (Beachtung der Auflagen zur Stellungnahme vom 28.05.2010) wird verwiesen. Sofern ein Überfahren der Fernleitungstrasse notwendig wird, hat sich der Vorhabensträger mit der ffw abzustimmen, um evtl. notwendig werdende Schutzvorkehrungen zu treffen.

4.1.12 Der Fernwasserversorgung Oberfranken, Ruppen 30, 96317 Kronach, damit evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen für die betroffene Fernwasserleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin zur Planung und Bauausführung wird verwiesen.

4.1.13 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

4.1.14 Den Fischereiausübungsberechtigten der betroffenen Gewässer; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

4.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Für den Verlust an Rückhalteraum im Überschwemmungsgebiet der Regnitz ist ein Ausgleich in Höhe von 23.000 m³ im Bereich der Ausgleichsfläche A 3 angrenzend an die Regnitz südlich des Ausbaivorhabens mit zu erstellen. Darin ist auch der Ausgleich des Retentionsraums für den bereits erfolgten Neubau der Regnitzbrücke (Plangenehmigung vom 02.02.2006) mit berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Bodenabtrag innerhalb der Fläche.

Der vorgesehene Retentionsraumausgleich ist in den Unterlagen 12.1 und 12.3 Blatt 6 enthalten. Die detaillierte Ausarbeitung der Maßnahme für die Ausführungsplanung hat die Vorhabensträgerin mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn einvernehmlich abzustimmen. Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes zur Bauausführung sind zu beachten.

Durch die Maßnahme wird der mit der Ausbauplanung verursachte Retentionsraumverlust vollständig ausgeglichen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Schutz- Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 12.1) sind bis spätestens zur Nutzungsaufnahme des Ausbaivorhabens herzustellen, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (z.B. für Biotopschutzzäune). Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist entsprechend den Vorgaben der Maßnahmeblätter in Unterlage 12.1 sicherzustellen.

4.3.2 Die Baumfällarbeiten im Bereich des Klosterwaldes sind durch einen Fledermausfachmann zu begleiten, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig zu bergen und zu betreuen.

4.3.3 Die verbleibenden und nicht von der Ausbaumaßnahme direkt betroffenen Teilflächen der Biotope ER-296 und Ö5 dürfen nicht in Anspruch genommen werden und

sind mittels eines Biotopschutzzauns vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.

- 4.3.4 Die fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit allen vorgesehenen Ausgleichs-, Gestaltungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch die Einsetzung einer qualifizierten ökologischen Baubetreuung sicherzustellen.

4.4 Bodenschutz

- 4.4.1 In den Gemarkungen Frauenaarach, Bruck und Eltersdorf befinden sich die nachfolgend aufgeführten Altdeponien die unmittelbar an die bestehende Autobahntrasse angrenzen oder benachbart liegen:

- Altablagerung 24 in der Nachbarschaft des Bauvorhabens von ca. Bau-km 378+600 bis 378+635 nördlich der BAB A 3 auf Flurstück 247/7 der Gemarkung Frauenaarach (in Unterlage 7.1 Blatt 3T genaue Lage und Ausdehnung eingetragen);
- Altablagerung 25 unmittelbar angrenzend zur bestehenden Autobahntrasse von ca. Bau-km 378+800 bis 379+040 südlich der BAB A 3 auf den Flurstücken 215 und 243 der Gemarkung Frauenaarach (siehe Unterlage 7.1 Blatt 3T);
- Altablagerung 33 unmittelbar angrenzend zur bestehenden Autobahntrasse von ca. Bau-km 142+960 bis 143+100 westlich der BAB A 73, nordwestlich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen, auf den Flurstücken 747/2, 757, 757/70 der Gemarkung Bruck und den Flurstücken 308/6, 1067/1 und 1069/26 der Gemarkung Eltersdorf (siehe Unterlage 7.1 Blatt 5T);
- Altablagerung 34 unmittelbar angrenzend zur bestehenden Autobahntrasse von ca. Bau-km 142+780 bis 143+330 östlich der BAB A 73, nordöstlich an das Autobahnkreuz Fürth-Erlangen anschließend, auf den Flurstücken 741/4-10, 745, 745/2-3, 748/3, 755/1 und 755/19 der Gemarkung Bruck und den Flurstücken 1069, 1072, 1072/2, 1073 und 1077/1 der Gemarkung Eltersdorf (siehe Unterlage 7.1 Blatt 5T).

Bodenarbeiten- und eingriffe (insbesondere Aushubmaßnahmen) im Bereich dieser Altdeponien sind von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG überwachen zu lassen. Anfallendes Aushubmaterial ist unter Beachtung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften untersuchen zu lassen und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei ist auch die ausreichende Standfestigkeit des Untergrundes für die vorgesehenen Autobahnanlagen zu prüfen.

Bei der Verwertung von Böden oder Recyclingmaterial sind die einschlägigen Maßgaben der LAGA Boden bzw. des Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ zu beachten und einzuhalten.

- 4.4.2 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Altdeponien ist nicht zulässig

4.5 Immissionsschutz

- 4.5.1 Für die Straßenoberfläche ist mit Ausnahme des Bereiches der Brücken über die Aurach, den Main-Donau-Kanal und die westliche und östliche Regnitzflutbrücke, sowie der Rampen und Verteilerfahrbahnen am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 5 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

- 4.5.2 Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird derzeit die Verwendung lärmindernder Beläge (OPA) auf Brückenbauwerken abgelehnt. Sofern im Rahmen der derzeit laufenden Überprüfung der bisherigen Erfahrungen mit solchen Belägen auf Brücken das BMVBS seine grundsätzlich ablehnende Haltung vor der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen der BAB A 3 zurücknimmt, ist vom Vorhabensträger auf den Hauptfahrbahnen der BAB A 3 im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein durchgehender Einbau einer Deckschicht mit $D_{StrO} = -5 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.
- 4.5.3 Für die in Unterlage 11.1.2T aufgeführten Fassadenseiten und Geschosse, bei denen gemäß der rechten Spalte der in dieser Unterlage enthaltenen Tabelle eine Restüberschreitung für das Prognosejahr 2025 verbleibt, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen. Die betroffenen Grundeigentümer sind vom Vorhabensträger auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.
- 4.5.4 Bezüglich Art und Umfang der (passiven) Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.
- 4.5.5 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind die Regelungen der "Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" - 32. BImSchV - sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - " vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten. Der Zulieferverkehr zu den Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.
- 4.6 Denkmalschutz**
- 4.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.6.2 Die Vorhabensträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in ihren Bauablauf einzubeziehen.
- 4.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen

nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

5.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern werden die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Benutzung des Bimbaches (Gewässer III. Ordnung), der Aurach (Gewässer II. Ordnung) und der Regnitz, (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer aus dem Bereich des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 von Bau-km 373+700 bis Bau-km 383+067 erteilt.

5.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vom 26.02.2010 zugrunde.

In diesen sind Einleitungen über die nachfolgenden Einleitungsstellen vorgesehen:

- **E 1** Absetzbecken ASB 374-1 L mit Rückhaltebecken RHB 374-1 L über eine Ablaufleitung und einen offenen Graben bei Fl.-Nr. 532 der Gemarkung Kosbach in den Bimbach (Fl.-Nr. 548, Gemarkung Kosbach);
- **E 3** Absetzbecken ASB 377-1 R mit Rückhaltebecken RHB 377-1 R über eine Ablaufleitung bei Fl.-Nr. 310 der Gemarkung Frauenaaurach in die Aurach (Fl.-Nr. 311, Gemarkung Frauenaaurach);
- **E 4** Absetzbecken ASB 378-1 R mit Rückhaltebecken RHB 378-1 R über eine Ablaufleitung bei Fl.-Nr. 444 der Gemarkung Kriegenbrunn in die Aurach (Fl.-Nr. 406, Gemarkung Kriegenbrunn);
- **E 5** Absetzbecken ASB 380-1 L über eine Ablaufleitung bei Fl.-Nr. 289/11 der Gemarkung Eltersdorf in die Regnitz (Fl.-Nr. 214/2, Gemarkung Eltersdorf);
- **E 6** Absetzbecken ASB 380-2 L über einen offenen Graben bei Fl.-Nr. 217 der Gemarkung Eltersdorf in die Regnitz (Fl.-Nr. 214/2, Gemarkung Eltersdorf).

5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

5.3.1 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.3.2 Es gelten folgende Einleitungsmengen für das Einleiten von Regenwasser (bei Niedergehen des Bemessungsregens) aus dem:

Absetzbecken mit Rückhaltebecken 374-1 L (E 1):	Drosselabfluss =	30 l/s
Absetzbecken mit Rückhaltebecken 377-1 R (E 3):	Drosselabfluss =	1.000 l/s
Absetzbecken mit Rückhaltebecken 378-1 R (E 4):	Drosselabfluss =	450 l/s
Absetzbecken 380-1 L (E 5):	Max. Abfluß =	276 l/s
Absetzbecken 380-2 L (E 6):	Max. Abfluß =	2.408 l/s

5.3.3 Bauausführung

Die Ausführungspläne der Niederschlagswasserbehandlungs- und rückhalteanlagen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen.

Die Anbindung des Absetzbeckens mit Rückhaltebecken 374-1 L an den Bimbach ist naturnah auszuführen und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft der Stadt Erlangen abzustimmen.

Die trockenfallenden Regenrückhalteräume (evtl. Versickerungsflächen) sind mit einer mindestens 20 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

Die Ableitungsmulden sowie die Böschungen, die mit Spritzwasser beaufschlagt werden, sind mit einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen, sofern auf den Böschungen eine Versickerung der verschmutzten Niederschlagswässer stattfindet. Hierbei ist die bewachsene Oberbodenschicht als Bestandteil der biologischen Reinigungsanlage zum Schutz des Grundwassers anzusehen. Sollte ein anderer Bodenaufbau gewählt werden, ist die schadlose Versickerung entsprechend dem ATV-DVWK Merkblatt 153 nachzuweisen. In Bereichen in denen kein Spritzwasser anfällt (z.B. bei Verwendung von offenporigem Asphalt) genügt eine geringere Oberbodenabdeckung.

5.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Absetzbecken und Regenrückhaltebecken sind regelmäßig (mindestens 1-mal jährlich) zu reinigen.

Die Vorhabensträgerin hat sich an der Unterhaltung des Bimbaches, der Aurach und der Regnitz im Bereich der Einleitungsstellen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Es sind Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte entsprechend der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5.3.5 Anzeigepflichten

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüg-

lich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung.

6. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezeichnet, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.1 Blatt 1 bis 5). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

7. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der geplanten Baumaßnahme ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Bereich nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen. Neben diesem Ausbau umfasst die Maßnahme auch den Umbau des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen und der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach.

Im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 ist das Projekt im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2010 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, im Bereich nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.04.2010 bis 18.05.2010 bei den Städten Erlangen und Herzogenaurach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den genannten Städten oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 01.06.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Erlangen
- Stadt Herzogenaurach
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bezirk Mittelfranken, -Fachberatung für das Fischereiwesen-
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Luftamt Nordbayern (Sachgebiet 25 der Regierung von Mittelfranken)
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Vermessungsamt Erlangen
- Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg
- Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Autobahn Tank & Rast GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- E.ON Kraftwerke GmbH, Kompetenzzentrum Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Erlanger Stadtwerke AG mit Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Frankengas GmbH
- Kabel Deutschland GmbH & Co. KG, Region Bayern
- N-ERGIE Netz GmbH
- PLEdoc GmbH
- TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg (vormals transpower)
- Versatel Süd-Deutschland GmbH
- Wiesenbewässerungsgenossenschaft Eltersdorf, Herrn Rohmer Heinz
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Würzburg
- Wasser- und Bodenverband Kriegenbrunn, Vorstandsvorsteher Herrn Walter Egelseer

- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 05.04.2011 in der Volkshochschule in Erlangen erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Der Benachrichtigung wurde die Stellungnahme der Autobahndirektion zu den jeweils vorgebrachten Einwendungen beigelegt. Im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin brachte die Autobahndirektion Nordbayern wegen vorliegender Einwendungen, erforderlicher Änderungen an den geplanten Eisenbahnbrücken und dem Ersatzwegenetz östlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen und kleinerer Änderungen an mehreren geplanten Bauwerken eine Planänderung (Tektur) mit Datum vom 24.08.2012 in das Verfahren ein. Nach Prüfung der geänderten Planunterlagen wurde auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis derjenigen, die von den Planänderungen betroffen sind, bekannt war (Art. 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 8 BayVwVfG). Den Betroffenen, deren Belange durch diese Tektur neu bzw. stärker als bisher berührt werden, hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 04.01.2013 einen Auszug der geänderten Planunterlagen übersandt und Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 28.01.2013 gegen die Tektur Einwendungen zu erheben.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist nach Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den hier geplanten 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 ist nach § 3e UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es handelt sich um die Änderung eines Verkehrsvorhabens, hier einer Bundesautobahn, für die nach § 17 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 2 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes – UVPG – und Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist unter Ziffer C. 2 aufgeführt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den 6-streifigen Ausbau der bestehenden 4-streifigen BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Der Baubeginn liegt unmittelbar südlich von Kosbach (Bau-km 373+700) und endet östlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen (Bau-km 383+067). Die Baulänge des Vorhabens beträgt ca. 9,4 km. Der Ausbau umfasst dabei auch den gesamten Bereich des Autobahnkreuzes und die notwendigen Anpassungen an der BAB A 73, sowie den Ausbau der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach.

Durch das Bauvorhaben wird eine Fläche von ca. 15,6 ha neu versiegelt. Dem gegenüber steht eine dauerhafte Entsiegelung von ca. 6,8 ha durch den Rückbau alter Autobahnrampen-/ Straßenabschnitte, so dass sich eine reale Neuversiegelung von ca. 8,8 ha Fläche durch das Vorhaben ergibt. Somit erhöht sich die bereits versiegelte Fläche durch das Ausbauvorhaben von bisher 49 ha auf insgesamt 57,8 ha.

Für Straßenbegleitgrün und sonstige Nebenflächen werden 13,9 ha Fläche in Anspruch genommen. Hierfür werden die Flächen aus dem Rückbau alter Autobahnrampen-/ Straßenabschnitte im Umfang von 6,8 ha, sowie weitere 7,1 ha zusätzliche Fläche verwendet. Dadurch erhöht sich der Flächenumfang für Nebenflächen von bisher 51 ha auf 64,9 ha.

Weiterer zusätzlicher Flächenbedarf besteht in Höhe von rund 6,6 ha für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Der zusätzliche Flächenbedarf für den Ausbau einschließlich Nebenflächen und Ausgleichsmaßnahmen beträgt somit insgesamt rund 29,3 ha.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Einwirkungsbereich liegende Untersuchungsgebiet umfasst das Umfeld des Trassenabschnittes der BAB A 3 nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach südwestlich von Kosbach über das Autobahnkreuz Fürth/Erlangen hinaus bis südlich des Eltersdorfer Baches südwestlich von Tennenlohe. Richtung Süden führt es entlang der BAB A 73 Bebauung und landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum südlichen Ortsende von Eltersdorf. Nach Norden endet das Untersuchungsgebiet an der BAB A 73 an der Kreuzung mit der Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach. Es umfasst eine Breite von jeweils 500 m auf beiden Seiten der Trassen der BAB A 3 und der BAB A 73.

Das im Fränkischen Keuper-Lias-Land gelegene Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit „Mittelfränkisches Becken“. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen wird der westliche Bereich in einer weiteren Untergliederung zum "Westlichen Keupergebiet" gezählt, welches sich westlich der Regnitzterrassen als flachwellige Hochebene des Sandsteinkeupers mit fruchtbaren Ackerböden ausdehnt. Beiderseits des ‚Regnitztals‘ steigen die ‚Regnitzterrassen‘ an. Die Regnitzterrassen sind im Untersuchungsgebiet von ‚gemischten städtischen Siedlungsstrukturen‘ geprägt, wobei gewerbliche Bauflächen überwiegen. Der Bereich östlich der BAB A 73 wird als "Östliche Keupergebiete/Knoblauchland" bezeichnet.

Der Umgriff des Vorhabens wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Ackerlagen), den Klosterwald, die bestehende Tank- und Rastanlage Aurach und die Siedlungsflächen und Gewerbeflächen im Raum Erlangen geprägt. Das Gebiet wird von der Aurach, dem Main-Donau-Kanal, der Regnitz und etlicher kleinerer Bäche und Gräben gequert.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung, bzw. Minimierung der Eingriffe hat die Vorhabensträgerin im Rahmen der Planung folgende Maßnahmen vorgesehen (im Übrigen wird auf die Unterlage 12, Ziffer 4.2 und die Unterlage 16, Ziffer 6.1 verwiesen):

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen. Die Fahrbahnverbreiterung ist beidseits symmetrisch geplant.
- Hinsichtlich Lärmimmissionen in benachbarten Wohn- und Mischgebieten werden nach § 41 Abs. 1 BImSchG (Bundesimmissionschutzgesetz) aktive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt (Anpassung bzw. Neuerrichtung von Lärmschutzwällen und -wänden, sowie Wall- Wandkombinationen, Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages).
- In Ausrichtung auf das Trassenumfeld wird eine optische und gestalterische Einbindung der Trasse durch Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) auf Straßenböschungen, Straßennebenflächen und Böschungen der Lärmschutzwälle durchgeführt. Bei Lärmschutzwänden werden vorgelagert Gehölze und ergänzend Kletterpflanzen an einsehbaren Wandabschnitten gepflanzt. Ziel ist die Abschirmung gegenüber den umliegenden Ortschaften und die Einbindung in die umgebende Landschaft.
- Geplante Waldneugründungen mit Vernetzung der bestehenden Waldflächen tragen zur verbesserten Abschirmung des Trassenkörpers auf Höhe Steudach bei (siehe auch Unterlage 16 Ziffer 6.2).
- Mit dem Bau der Absetzbecken bzw. Absetz- und Rückhaltebecken wird die bestehende Situation hinsichtlich Fahrbahnwasserreinigung und Abpuffern von Regenwasserabflussspitzen verbessert. Der Eintrag von schadstoffbelastetem Fahrbahnwasser in Lebensräume wird gemindert.
- Für die Anlage der Absetz- und Rückhaltebecken werden keine Waldflächen in Anspruch genommen
- Im Bereich von anzuschneidenden Waldbereichen werden unter Einbezug der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung und gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen die Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

- Der Langenaugraben wird im Bereich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen weiterhin verrohrt sein. Eine Anbindung an das Entwässerungssystem der BAB ist künftig jedoch nicht mehr gegeben. Das Straßenwasser in diesem Bereich wird in das neue Absetzbecken (ASB 380-2L) abgeleitet. Der Langenaugraben wird über eine Verrohrung dem Altwasser im östlichen Regnitztal südwestlich Bruck (Biotop ER-200.1) zugeführt.
- Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang vorübergehend in Anspruch genommen und im Übrigen mit Biotopschutzeinrichtungen nach DIN 18920 und RAS LG4 gesichert.
- Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.
- Gehölzschnittmaßnahmen und -fällungen auf Böschungen und Straßennebenflächen werden ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Vogelbrutzeit und entsprechend den Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Baumfällungen im Klosterwald finden im Oktober, d.h. vor der Winterruhe potenziell überwinternder Fledermausarten (ab Ende Oktober) und nach der generellen Jungenaufzuchtzeit der Fledermäuse statt.
- Die Baufeldfreimachung und der Beginn von Baumaßnahmen auf offenen Böschungen finden außerhalb der Winterruhe von Reptilien statt.
- Zum Schutz der Vorfluter und des Grundwasser ist der Bau von Absetzbecken bzw. von Absetz- und Rückhaltebecken vorgesehen (vgl. Unterlage 16, Ziffer 4.2.2b). Das private Rückhaltebecken im Gewerbegebiet Eltersdorf bleibt durch die Tekturplanung von 2012 erhalten.
- Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen werden unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestalterischer Aspekte Straßenbegleitpflanzungen neu geschaffen.
- Durch weitgehende Inanspruchnahme von Flächen auf bzw. angrenzend zum bestehenden Straßenkörper werden keine Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild überbaut. Das Konzept zur Einbindung der ausgebauten BAB A 3 in die umgebende Landschaft sieht landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse vor. Ausgleichsmaßnahmen auf Höhe Steudach (Waldneugründung, vgl. Unterlage 16, Ziffer 6.2) tragen ebenfalls zur Einbindung der Trasse in die umgebende Landschaft bei.
- Durch die einvernehmliche Abstimmung der Maßnahme für den Retentionsraumausgleich im Regnitztal mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird sichergestellt, dass eine Gefährdung, bzw. Belastung der betroffenen Bodenschichten und des Grundwassers nicht erfolgen wird.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß jeweils unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Teilbereich Wohnen

Verkehrslärm

Das gesamte Gebiet im Ausbaubereich entlang der BAB A 3 und des bestehenden Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen, sowie der angrenzenden Bereiche entlang der BAB A 73 ist durch den bereits vorhandenen Autobahnverkehr relativ stark durch Verkehrslärm und Schadstoffimmissionen der Autobahnen vorbelastet.

Die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutz-Fahrbahnbelages sowie von Wänden, Wällen, Steilwällen und Wall- Wandkombinationen zwischen 5 und 13 m Gesamthöhe bewirken nach den schalltechnischen Berechnungen aufgrund der Vorgaben der 16. BImSchV und der RLS-90 eine erhebliche Reduzierung der Immissionspegel in den angrenzenden Wohngebieten. Verglichen mit dem Prognose-Nullfall (Verkehrszuwachs bis zum Prognosejahr 2025 ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Bestand) werden Pegelminderungen von bis zu 15 dB(A) an den nächstgelegenen Gebäuden in Gewerbegebieten und von bis zu 12 dB(A) an Gebäuden in Wohngebieten erreicht.

Luftschadstoffe

Nach dem Ergebnis des von der Vorhabensträgerin veranlassten Gutachtens des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Oktober 2007 in der die für den Straßenverkehr maßgeblichen Werte für die Schadstoffgruppen Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) näher betrachtet wurden, wird sich trotz steigender

Verkehrszahlen keine Verschlechterung der Werte gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ergeben, da sich durch die umweltpolitischen Vorgaben der Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge verringern wird.

Darüber hinaus wird durch die mit dem Ausbau der BAB A 3 vorgesehene Verflüssigung des Verkehrs sogar eine Verbesserung der Werte erreicht werden können, da durch Staus besonders viele Schadstoffe erzeugt werden. Außerdem besitzen die umfangreichen geplanten Lärmschutzmaßnahmen auch gegenüber gas- und partikelförmigen Schadstoffen eine hohe Schutzwirkung.

Trotz der Verbesserung der Werte wird für den Planungszustand der Grenzwert für den Jahresmittelwert der NO₂-Belastung an wenigen Gebäuden geringfügig überschritten wird. Die restlichen für das Prognosejahr 2020 berechneten Immissionswerte liegen unter den Grenzwerten.

Visuelle Beeinträchtigungen

Für die im Nahbereich des geplanten Straßenausbaus liegenden Ortsteile der Stadt Erlangen (Kosbach, Häusling, Kriegenbrunn, Frauenaaurach, Eltersdorf, Bruck, und Tennenlohe) und der Stadt Herzogenaurach (Haundorf) werden im Rahmen des Vorhabens neue Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände, sowie in Teilbereichen auch Wall- /Wandkombinationen errichtet. Bestehende Lärmschutzanlagen werden angepasst, bzw. eingebunden. Die Schutzmaßnahme hinsichtlich Lärmimmissionen bewirkt auch eine optische Abschirmung. Die Lärmschutzwälle werden bepflanzt. Vor Lärmschutzwänden werden Gehölze und an einsehbaren Wandabschnitten ergänzend Kletterpflanzen gepflanzt. Eine Zunahme visueller Beeinträchtigungen für Siedlungsgebiete trotz höherer Lärmschutzeinrichtungen ist somit nicht zu erwarten.

Teilbereich Erholung

Im Nahbereich der bestehenden BAB A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Selbst im Bereich des Klosterwaldes, der als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen ist, wird der Nahbereich der Trasse aufgrund der Vorbelastung kaum für Erholungszwecke genutzt.

Bedeutende Verbindungen für Radfahrer und Fußgänger stellen die Wege entlang des Aurach- und Regnitztales sowie des Main-Donau-Kanals dar. Weitere wichtige Wegeverbindungen bestehen zwischen den Ortschaften auf beiden Seiten der Autobahn.

Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation trotz des zunehmenden Verkehrsaufkommens nicht erheblich verändert, da alle Querungen weiterhin erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Einschränkungen der Durchgängigkeit an Unter- und Überführungen während der Bauzeit treten nur in geringem Umfang auf. Zur Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit am Feld- und Waldweg Tennenlohe-Elterdorf wird für die Bauzeit eine Behelfsbrücke für den Fuß- und Radverkehr errichtet.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch den Anbau je einer Fahrspur auf beiden Seiten der Autobahn wird das derzeit vorhandene Straßenbegleitgrün beseitigt. Als weitere Auswirkungen des Ausbaus mit Nebenanlagen (Rückhalte- und Absetzbecken, Lärmschutzwälle, u.ä.) ergeben sich Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölz- und Heckenbeständen, sowie Sandmagerrasenflächen und Altgrasfluren. Im Bereich des Klosterwaldes gehen durch Überbauung, bzw. Versiegelung und vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit Waldflächen verloren. Gleiches gilt für Gehölz- und Altgrasbestände im Bereich der Anschlussstelle Frauenaaurach.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Autobahntrasse wird der Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt durch den Ausbau zwar verbreitert und teilweise verlagert, neue Zerschneidungs- und Trenneffekte ergeben sich jedoch hieraus nicht. Auch im Bereich des Klosterwaldes, der einen bedeutenden Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel darstellt, weisen die Ausbaubereiche aufgrund der Vorbelastung eine nur sehr eingeschränkte Eigenschaft auf.

Während der Bauzeit werden die an die Autobahn angrenzenden Bereiche erhöhten Immissionen durch Staubeintrag, Abgase und Lärm aus dem Baustellenbetrieb, sowie visuellen Störreizungen und Erschütterungen ausgesetzt.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von rund 15,6 ha Boden. Dauerhaft entsiegelt werden ca. 6,8 ha Fläche (siehe auch C.2.1.1). Das Schutzgut Boden ist in erster Linie durch Beeinträchtigungen der Speicher- und Regelfunktion (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion) sowie durch Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und -reliefs, Bodenverdichtungen und Schadstoffbelastungen betroffen. Durch die im Zuge des Trassenausbaus zusätzlich versiegelten Flächen entsteht zudem im Vergleich zur derzeitigen Situation ein erhöhter Regenwasserabfluss. Eine Verbesserung ergibt sich durch das Vorhaben insofern, da durch den Verkehrsbetrieb verunreinigtes Straßenoberflächenwasser bisher unbehandelt abgeleitet wurde nunmehr gesammelt und in den vorgesehenen Absetzbecken von Schmutzstoffen gereinigt und für den Bereich der Einleitungen in den Bimbach und die Aurach mit zusätzlichen Regenrückhaltebecken gepuffert abgeführt wird. Hierdurch sowie durch die von den vorgesehenen Schallschutzanlagen bewirkte Abschirmung wird auch die Einwirkung von Schadstoffen und Auftaumitteln auf die an die Autobahn angrenzenden Flächen verringert.

Im Umfeld des Baufeldes kommt es bauzeitlich zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und baubedingtem Schadstoffeintrag. Nur während der Bauzeit beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert.

Für den Verlust an Rückhalteraum im Überschwemmungsgebiet der Regnitz ist ein Ausgleich in Form eines Flächenabtrages in Höhe von 23.000 m³ erforderlich. Dieser Ausgleich erfolgt im Bereich der Ausgleichsfläche A 3 südlich der Baumaßnahme im Regnitztal. Um den Eingriff durch den Flächenabtrag so gering wie möglich zu halten, ist die detaillierte Ausarbeitung der Maßnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg einvernehmlich abzustimmen und die Vorgaben zur Bauausführung zu beachten (siehe Ausführungen zu A.4.2).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Grundwasser

Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung von ca. 8,8 ha Bodenoberfläche bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch die im Rahmen des Ausbaus vorgesehene Neuanlage von 3 Absetz- und Rückhaltebecken (ASB+RHB), sowie von 2 weiteren Rückhaltebecken (RHB) werden sich Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzölösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser trotz zunehmenden Verkehrsaufkommens deutlich vermindern. Während der Bauzeit besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb.

2.1.4.4.2 Oberflächengewässer

Durch die vorgesehene Neuanlage eines Absetz- und Rückhaltebeckens nördlich der Kreisstraße ER 1 das zum Bimbach entwässert, sowie je eines Absetz- und Rückhaltebeckens am geplanten Pendlerparkplatz an der Kreisstraße ER 6 und nördlich von Kriegenbrunn an der ER 6 die zur Aurach entwässern, und je eines Absetzbeckens östlich und westlich der Regnitz auf der Nordseite der BAB A 3 die zur Regnitz entwässern können die im Bereich der Fahrbahn anfallenden Schmutzstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Außerdem ermöglichen die Rückhaltebecken an Bimbach und Aurach eine gedrosselte Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen um eine Überlastung der Gewässer möglichst zu verhindern. Bei der Regnitz ist eine gedrosselte Ableitung nicht erforderlich.

Im Bereich des Regnitztals wird durch die Verbreiterung des Autobahndammes und durch die Errichtung der beiden Absetzbecken der Retentionsraum um diese Bereiche reduziert. Ein entsprechender Ausgleich ist durch Abtrag des Erdreichs auf einer Fläche weiter südlich im Überschwemmungsgebiet der Regnitz vorgesehen. Hierbei erfolgt auch der Ausgleich für den bereits mit Plangenehmigung vom 02.02.2006 erstellten Neubau der Regnitzbrücke.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luftqualität im Untersuchungsraum wird derzeit bereits vor allem durch die Belastungen aus dem Verkehr auf der BAB A 3 beeinflusst. Weitere Belastungsquellen stellen auch die Immissionen aus den Gewerbegebieten (insbesondere östlich der Aurach und um das Autobahnkreuz Fürth/Erlangen) und aus den Siedlungsbereichen dar. Trotz der prognostizierten Verkehrszunahme durch das Ausbauvorhaben ist sogar mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen, da mit einer Verflüssigung des Verkehrs die Stauzeiten verringert werden können und auch die geplanten Schallschutzanlagen eine Abschirmung vor Luftschadstoffen bewirken werden.

Für das Klima sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und die bestehenden Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen und den Siedlungsgebieten von Bedeutung.

Der bereits von der bestehenden Autobahntrasse durchquerte Klosterwald dient dem lufthygienischen Ausgleich. Die offene Flur entlang der Trasse sorgt für die nächtliche Kaltluftentstehung. Für den Kaltluftaustausch in den Siedlungen sind die Talauen von Bimbach, Aurach und Regnitz von lokaler Bedeutung. Das bereits bisher von einer Talbrücke gequerte Aurachtal ist für die Frischluftzufuhr in das Stadtgebiet von Erlangen bedeutsam. Das über ein Brückenbauwerk und zwei Flutbrücken gequerte Tal der Regnitz erfüllt Aufgaben als breite Luftgenerationszone. Durch die Ausbaupläne werden die Talquerungen in ihren lichten Weiten und Höhen erhalten. Die vorhandene Vorbelastung wird nicht wesentlich erhöht.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsbereich ist bereits durch die vorhandene Trasse der BAB A 3 erheblich vorbelastet. Durch die Verbreiterung der Trasse auf insgesamt sechs Fahrspuren geht vorübergehend die vorhandene Eingrünung der Trasse verloren. Angrenzend an die Ortsbereiche werden neue Schallschutzanlagen in Form von Wällen, Wänden und Wall- Wandkombinationen errichtet, die ebenfalls das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Nachdem sowohl für die Ausbautrasse als auch für die Schallschutzanlagen umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung auszugehen.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Trasse und unmittelbar angrenzend befinden sich ein bekanntes und nach Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege auch fünf vermutete Bodendenkmäler (D-5-6431-0026 Neolithische, vermutlich hallstatt- und spätlatènezeitliche Siedlung; V-5-6431-0009 Bereich vermuteter vorgeschichtlicher Grabhügelfelder; V-1-5-6431-0011 Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen am Talrand der Aurach; V-1-5-6431-0012 Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen am Terrassenrand der Aurach; V-1-5-6431-0013 Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen am Terrassenrand der Regnitz; V-1-5-6431-0014 Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen an der Regnitz).

Im Bereich der vorgenannten vermuteten Bodendenkmale befindet sich die Trasse für den 6-streifigen Ausbau jeweils in Dammlage. Mit Eingriffen außerhalb der bereits bisher beeinträchtigten Bereiche ist hier nicht zu rechnen. Im Bereich des Bodendenkmals D-5-6431-0026 ist der Bau des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 378-1R geplant. Hier kann es evtl. zu Auswirkungen auf das Bodendenkmal kommen. Gleiches gilt für die Vermutungsflächen V-1-5-6431-0011 und V-1-5-6431-0014 bei denen der Bau des ASB/RHB 377-1R und des ASB 380-2L geplant ist und für die Vermutungsfläche V-5-6431-0009 an deren Randbereich die Ausgleichsmaßnahme A 3 mit teilweise Bodenabtrag verwirklicht werden soll. Sofern Sicherungen erforderlich werden, findet eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden statt.

Mehrere Baudenkmäler und weitere bekannte Bodendenkmäler befinden sich zwar im Untersuchungsgebiet, werden aber von dem Vorhaben nicht berührt.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Abgrabungen oder Neuversiegelungen des Bodens wirken sich auf die Grundwasserneubildung, sowie den Oberflächenwasserablauf aus. Durch den Verlust von Waldflächen und Gehölzbeständen wird die Landschaft zumindest zeitweise verändert.

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) wurden direkt oder indirekt bereits über die in den vorgenannten Punkten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

2.1.5 Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter weitgehend verringern. Die wichtigsten Maßnahmen sind bereits unter Punkt C. 2.1.3 aufgeführt. Darüber hinaus verbleiben aber noch Beeinträchtigungen, für die ein Ausgleichsbedarf besteht.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang vorübergehend in Anspruch genommen und im Übrigen mit einem Biotopschutzzaun für die Zeit der Bauarbeiten gesichert.

Zum Ausgleich der Waldeingriffe erfolgt am Klosterwald bei Steudach angrenzend an den bestehenden Wald eine Laubwaldneugründung einschließlich der Entwicklung eines Waldrandes mit Saum im Umfang von rund 4,6 ha.

Für die Eingriffe in die Offenland-Strukturen erfolgt ein Ausgleich in Form der Entwicklung halbtrockener bis trockener Pionier- und Sukzessionsflächen mit Gehölzbereichen am südexponierten Waldrand des Klosterwaldes westlich Niederndorf mit einer Fläche von rund 1,1 ha; sowie der Anlage eines Seitenarms an der Regnitz, mit angrenzender Entwicklung von extensivem Grünland nasser bis feuchter Ausprägung, daran anschließenden halbtrockenen bis trockenen Pionier- und Sukzessionsflächen und eines Gehölzsaumes an der Hangkante am Übergang zu den vorhandenen Waldbeständen im Regnitztal mit einer Fläche von rund 1,8 ha.

Eine genaue Beschreibung, sowie die Darstellung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Waldbestände, die Offenlandbereiche und in den Retentionsraum der Regnitz können den Unterlagen 12.1 und 12.3 entnommen werden.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der bereits bestehenden Bundesautobahn. Als Zwangspunkte für die Trassenführung sind das Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, die Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach, die Tank- und Rastanlage Aurach, sowie die angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung, kreuzende Straßen- und Bahnlinien und der Klosterwald zu berücksichtigen. Jedes Abweichen von der bestehenden Trasse und einem dieser Zwangspunkte verursacht Neuzerschneidungen oder Immissionsbelastungen in anderen Bereichen. Vertretbare Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung waren somit, dem Gebot der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft folgend, nicht gegeben.

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Da vertretbare Vorhabensalternativen nicht vorhanden sind, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umwelanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Hierbei ist die vorhandene Vorbelastung mit einzubeziehen (vgl. Ziffer 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

"mittel"

"hoch"

"sehr hoch".

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

Schutzgut Mensch

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutz-, Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen als gering anzusehen. Für die der Trasse benachbarten Wohn- und Mischgebiete werden neue Lärmschutzanlagen vorgesehen, bzw. bestehende Anlagen angepasst und in das Vorhaben eingebunden. Darüber hinaus ist die Verwendung eines Lärmschutz-Fahrbahnbelages vorgesehen, der bis auf die Bereiche der Großbrücken (Aurachtalbrücke, Main-Donau-Kanalbrücke, Bereich zwischen westlicher und östlicher Regnitzflutbrücke) eine Minderung um - 5 dB(A) erzielt (im Bereich der Brücken - 2 dB(A)). Für die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen am Tag an zwei Gebäuden und in der Nacht an 374 Gebäuden besteht dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz. Durch diese Maßnahmen können die Grenzwerte der 16. BImSchV zur Lärmvorsorge eingehalten werden. Gegenüber dem Prognose-Nullfall (ohne zusätzliche aktive Lärmschutzeinrichtungen) wird eine erhebliche Pegelreduzierung von bis zu 15 dB(A) erzielt.

Während der Bauzeit muss mit einem erhöhten Maß an Immissionen durch Baulärm und -staub gerechnet werden. Die Vorhabensträgerin ist hierbei verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben der AVV-Baulärm einzuhalten. Die Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung werden sich daher im gesetzlichen Rahmen bewegen. Die Beeinträchtigungen werden dabei nur vorübergehend und in einem relativ großen Abstand zur Wohnbebauung entstehen.

Durch die mit dem Ausbau der BAB A 3 erreichbare Verflüssigung des Verkehrs kann eine Verbesserung der Schadstoffwerte erreicht werden, da bei Staus besonders viele Schadstoffe erzeugt werden. Außerdem wird durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen auch hinsichtlich der gas- und partikelförmigen Schadstoffe eine hohe Schutzwirkung für die Wohn- und Siedlungsgebiete erreicht.

Mit den vorgesehenen Eingrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen wird das Vorhaben wieder entsprechend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Die bereits vorhandene Trennwirkung der Trasse wird dadurch nicht weiter verstärkt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die dauerhaften Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Trasse als gering angesehen.

Für die Waldeingriffe kann angrenzend an den Klosterwald ein entsprechender Ausgleich erfolgen. Für die Eingriffe in die Offenland-Bereiche erfolgt ein Ausgleich angrenzend an den Klosterwald und im Bereich des Regnitztales südlich der Ausbautrasse. Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im erforderlichen Umfang vorübergehend in Anspruch genommen. Angrenzende Bereiche werden mit Schutzzäunen gegen weitere Beeinträchtigung gesichert. Auf Böschungen und Straßennebenflächen werden Eingriffe in den Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (Anfang Oktober bis Ende Februar). Im Klosterwald werden Baumfällungen nur im Oktober durchgeführt um die Winterruhe und Jungenaufzucht der Fledermauspopulation nicht zu gefährden. Zum Schutz

der Reptilien wird die Baufeldfreimachung und der Beginn der Baumaßnahmen auf offenen Böschungen außerhalb der Winterruhe durchgeführt.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in europarechtlich geschützte Gebiete oder Biotop verbunden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten, die dem Artenschutz unterliegen, werden nicht erfüllt.

Schutzgut Boden

Die dauerhafte Neuversiegelung von 8,8 ha Fläche wirkt sich negativ auf dieses Schutzgut aus. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich weitgehend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, zum Teil werden aber auch Waldflächen im Klosterwald und im geringen Ausmaß auch Biotopflächen betroffen. Trotz der Vorbelastung durch die vorhandene Trasse, ist hier eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung anzunehmen, die aber hier nicht weiter verringert werden kann.

Schutzgut Wasser

Die dauerhaften Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind zu vernachlässigen. Durch die geplanten Absetz-, sowie Absetz- und Rückhaltebecken ergibt sich trotz der größeren versiegelten Fläche und des höheren Verkehrsaufkommens eine Verbesserung der Situation gegenüber der Bestandstrasse.

Schutzgut Luft und Klima

Die dauerhaften Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als gering eingestuft. Durch die zusätzliche Überbauung von Flächen verringert sich zwar der Umfang der für lufthygienischen Ausgleich zur Verfügung stehenden Bereiche geringfügig, durch die geplanten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen wird diese Funktion aber weitgehend ausgeglichen. Der Luftaustausch wird weiterhin gewährleistet, da die Talquerungen in ihren lichten Weiten und Höhen erhalten bleiben.

Schutzgut Landschaft

Die dauerhaften Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung als gering eingestuft. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen wird die Trasse wieder in die Landschaft eingebunden. Mit den geplanten Lärmschutzwällen wird eine zusätzliche optische Abschirmung zur Straßentrasse erzielt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als gering bis mittel einzustufen, nachdem Beeinträchtigungen der im Bereich des geplanten Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 378-1R befindlichen Siedlungsreste durch das Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können, da hier in den Boden eingegriffen wird. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen werden im Bedarfsfall mit den zuständigen Denkmalbehörden vereinbart, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Fazit

Das geplante Vorhaben führt trotz der eingeplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen hinsichtlich einiger Schutzgüter. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Umwelt soweit kompensiert, dass keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme des 6-streifigen Ausbaus des Abschnitts Nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen der BAB A 3 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl 2004 I, S. 2574) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 96, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.2.2 Planungsziele

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Mit dem Bauvorhaben werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Mit dem 6-streifigen Ausbau kann die Entwicklungsachse der BAB A 3 im Planungsgebiet in ihrer Funktion und Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden.
- Die bestehenden Mängel in der Verkehrsabwicklung werden durch den Ausbau der BAB A 3 und die Verbesserungen an den Knotenpunkten Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und Autobahnkreuz Fürth/Erlangen behoben und die Verkehrssicherheit sowie die Leistungsfähigkeit gegenüber der derzeitigen Situation erheblich verbessert.

- Durch die mit dem Ausbau erzielbare Beseitigung von zeit- und kostenintensiven Staus kann ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden.
- Durch die umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen kann trotz der prognostizierten Verkehrszunahme eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung für die Anwohner erzielt werden.
- Mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen kann eine erhebliche Verbesserung der Schadstoffbelastung für Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer erreicht werden.

3.2.2.1 *Derzeitige Straßenverhältnisse*

Konkrete Planungen für den 6-streifigen Ausbau der BAG A 3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis zum Autobahnkreuz Fürth-Erlangen gehen bereits auf den Anfang der 90er Jahre zurück.

Die bereits vorhandene Belastung der geplanten Ausbaustrecke geben die nachfolgend aufgeführten Verkehrszahlen wieder:

Für den Bereich nördlich der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach wurde bei der Straßenverkehrszählung 2005 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 65.934 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil SV von 16,7 % ermittelt (Wert 2000: 58.090 Kfz/24h, SV 17,6 %). Zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen lagen die Zahlen bei 76.297 Kfz/24h mit einem SV von 16,0 % (2000: 71.196 Kfz/24h, SV 15,9 %) und östlich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen bei 80.766 Kfz/24h mit einem SV von 17,0 % (2000: 74.395 Kfz/24h, SV 17,2 %).

Zur Entschärfung der angespannten verkehrlichen Situation zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen wurden als Zwischenlösung bis zum weiteren Ausbau die Standstreifen in beiden Richtungen (in Fahrtrichtung Nürnberg im Jahr 2002 / in Fahrtrichtung Frankfurt im Jahr 2007) als durchgehende Verflechtungsstreifen ausgebildet.

Als weitere Verbesserungsmaßnahme konnte an der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach im Jahr 2008 eine Spuraddition für die Fahrbeziehung Nürnberg (BAB A 3) – Herzogenaurach (St 2244) eingerichtet werden, so dass die Fahrzeuge unsignalisiert in die St 2244 einfahren können, um die bestehende Rückstauproblematik auf die BAB A 3 vorerst zu beheben. Um die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle dauerhaft zu gewährleisten, ist diese Zwischenlösung aber nicht ausreichend.

Im Vorgriff auf den geplanten 6-streifigen Ausbau musste die Erneuerung der Regnitzbrücke aufgrund erheblicher Schäden an dem Bauwerk erfolgen (Bau in den Jahren 2006/2007). Die neue Brücke ist bereits für den späteren 6-streifigen Ausbau ausgelegt und wird entsprechend eingebunden.

Für eine 4-streifige Autobahn wird bereits im Abschnitt nördlich der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach die Leistungsfähigkeit voll ausgeschöpft. Der Bereich zwischen der Anschlussstelle und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen hat diese Grenze bereits deutlich überschritten. Durch die in diesem Bereich eingeführte Standstreifenumnutzung mit Nothaltebuchten konnte eine Verbesserung der unbefriedigenden Verkehrssituation erreicht werden. Im Abschnitt östlich des Autobahnkreuzes ist die BAB A 3 bereits 6-streifig ausgebaut.

Durch den Anstieg des Verkehrsaufkommens ist die BAB A 3 im geplanten Ausbaubereich seit Jahren überlastet. Wegen der starken Nord-Ost-Verkehrsbeziehung Bamberg-Nürnberg (Regensburg / München) kommt es im südlichen und westlichen Verflechtungsbereich des Autobahnkreuzes zu Überlas-

tungen und Rückstauungen in die BAB A 3 und die BAB A 73. Außerdem verursacht der den häufigen Staus auf der BAB A 3 und den angrenzenden Bereichen der BAB A 73 ausweichende Verkehr auf dem nachgeordneten Straßennetz eine erhebliche Zunahme des Verkehrs.

Des weiteren fällt der Bereich der BAB A 3 zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen durch eine überdurchschnittlich hohe Unfallrate auf. Die Auswertung der Unfallursachen hat ergeben, dass sich die Unfallhäufigkeit durch die Staubildung ergibt (Unfälle im Längsverkehr, Auffahrunfälle). Als weiterer Unfall-Problempunkt im Ausbaubereich wurde der nördlich des Autobahnkreuzes gelegene Einmündungsbereich der durch hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichneten Tangente Nürnberg-Bamberg in die bevorrechtigte Verteilerfahrbahn Fürth-Bamberg ermittelt.

3.2.2.2 Zukünftige Straßenverhältnisse

Durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 und der Verbesserung an den Knotenpunkten Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und Autobahnkreuz Fürth-Erlangen kann die Leistungsfähigkeit für die derzeitigen und insbesondere die für 2025 prognostizierten Verkehrszahlen erreicht werden (Steigerung auf 76.200 Kfz/24h, SV 19,2 % im Bereich nördlich der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach, auf 91.800 Kfz/24h, SV 17,2 % zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen und auf 104.400 Kfz/24h, SV 18,7 % östlich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen). Hierdurch wird die Verkehrssicherheit deutlich verbessert und auch der auf das nachgeordnete Straßennetz ausgewichene Verkehr kann sich wieder auf die Autobahnen zurückverlagern und damit die Belastung für diese Bereiche verringern.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Nach den Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2006 B V 1.4.2 (Z) sollen die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Zudem sollen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen verschiedene Autobahnstrecken vorrangig - unter anderem die A 3 Würzburg - Nürnberg - sechsstreifig ausgebaut werden.

Laut den Zielen des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/ Erlangen vom Fern- und Durchgangsverkehr auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden (B V 1.4.2.4). Daneben wird vom RP 7 unter dem Ziel B IV 4.1 gefordert, dass die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Diesem Ziel wird durch den in der festgestellten Planung enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen entsprochen.

Das Vorhaben entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken haben keine Einwendungen erhoben.

Nach Prüfung durch die Höhere Landesplanungsbehörde entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung. Auf ein Raumordnungsverfahrens konnte daher verzichtet werden.

3.3.2 Planungsvarianten

Wie aus den unter C. 3.2.2 dargelegten Planungszielen bereits ersichtlich, scheidet der Verzicht auf den 6-streifigen Ausbau, also die Nullvariante aus, da die 4-streifige BAB A 3 trotz der bereits durchgeführten Zwischenlösungen und Verbesserungsmaßnahmen die derzeitigen und insbesondere die für 2025 prognostizierten Verkehrsmengen nicht mehr bewältigen kann.

Eine weiträumige Verlegung der Trasse scheidet aus, da hierdurch neue Bereiche beeinträchtigt und zerschnitten und aufgrund der dichten Besiedlung andere Wohn- und Siedlungsbereiche neu betroffen würden.

Die gewählte Variante für den Ausbau der BAB A 3 um je einen Fahrstreifen erfolgt grundsätzlich durch die Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn um jeweils 3 Meter für beide Fahrtrichtungen. Durch die bereits vorhandenen Zwangspunkte mit dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen, der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach, der Tank- und Rastanlage Aurach, der angrenzenden Wohn- und Gewerbebebauung, kreuzender Straßen und Bahnlinien und dem Klosterwald ist ein Abrücken vom Bestand mit erheblichen zusätzlichen Eingriffen verbunden. Gründe, die solche Eingriffe rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Neben der planfestgestellten Variante kamen daher keine Vorhabensalternativen in Betracht, die eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen erforderlich gemacht hätten.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien (z.B. "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA", "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS"). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Trassierung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 erfolgt bestandsorientiert. Die Verbreiterung nach dem Regelquerschnitt auf 6 Fahrstreifen erfolgt beidseitig unter Beibehaltung des Mittelstreifens nach den jeweils erforderlichen Querschnittsbreiten.

Der Planung liegen folgende Trassierungselemente zugrunde:

Die Entwurfsgeschwindigkeit für den Ausbau der BAB A 3 ist mit 130 km/h zutreffend gewählt. Die gewählten Entwurfselemente halten die in den hier einschlägigen RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A ein, der die A 3 im Ausbaubereich zuzuordnen ist.

Aufgrund der gegenwärtigen Verkehrsbelastung und des darüber hinaus für 2025 prognostizierten Verkehrsanstiegs auf der BAB A 3 ist ein 6-streifiger Querschnitt erforderlich. Hierfür wurde ein Regelquerschnitt von RQ 36 zugrunde gelegt. Die

bestehende Breite des Mittelstreifens von 4,0 m wird beibehalten. Durch das Ausbauvorhaben wird die erforderliche Leistungsfähigkeit erreicht.

Im Rahmen der Planung für das Vorhaben wurde auch ein Ausbaubedarf für die Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und das Autobahnkreuz Fürth-Erlangen ermittelt und eingeplant, da die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte zur Verkehrsabwicklung nicht mehr ausreichend ist.

Hinsichtlich der näheren technischen Details des Vorhabens wird auf die Unterlagen 1T und 7.2T verwiesen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Vorhabensträgerin bei ihrer Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen hat, wie diese zur Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastung aufgrund der aktuellen Richtlinien und Vorschriften erforderlich sind. Eine weitere Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie und Ausgestaltung der Straße mit ihren Nebenanlagen hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung (sh. auch Ausführungen unter C. 3.3.2).

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Auf die Darstellungen in Flächennutzungsplänen kann dabei nicht abgestellt werden.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Grundlage der Berechnung ist ein von Prof. Dr. Kurzak erstelltes Verkehrsgutachten (Verkehrsuntersuchung A 3 vom 05.07.2007) mit den für diesen Planungsab-

schnitt ermittelten Verkehrsdaten. Für das Prognosejahr 2025 ergeben sich dabei folgende Verkehrszahlen: 76.200 Kfz/24h im Bereich nördlich der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach, 91.800 Kfz/24h zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen und 104.400 Kfz/24h östlich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen bis zur Anschlussstelle Erlangen-Tennenlohe. Die angesetzten Belastungen erscheinen methodisch richtig und inhaltlich nachvollziehbar.

Der Schallschutz ist auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht aber auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 85, 1159).

3.3.4.1.4 Lärmschutz während der Bauzeit

Die Nebenbestimmung unter A. 4.5.5 stellt sicher, dass die im Umgriff des Vorhabens liegende Wohnbebauung zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr weitestgehend vor Lärmeinwirkungen durch Bautätigkeit geschützt ist und auch im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine durch Bautätigkeiten verursachte Lärmbelastung so weit wie möglich vermieden wird.

3.3.4.1.5 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV u. a. dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Nachdem durch das Vorhaben an der BAB A 3 auf jeder Seite durchgehend ein Ausbau um einen Fahrstreifen erfolgt, ist hier der Anwendungsbereich der 16. BImSchV mit Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen eröffnet. Für die BAB A 73 erfolgen nur Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Umbaus des Autobahnkreuzes. Eine wesentliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Es besteht daher für diesen Bereich kein Anspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass ohne zusätzliche Lärmvorsorgemaßnahmen durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Prognosejahr 2025 Überschreitungen der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV an rund 1.530 Gebäuden in der Nacht bzw. an rund 180 Gebäuden am Tag auftreten würden. Die Grenzwertüberschreitungen würden dabei in den autobahnnahen Bereichen bis ca. 13 dB(A) erreichen.

Im Vorfeld der Planfeststellung wurden zur Optimierung entsprechender Maßnahmen zahlreiche Varianten untersucht. Die festgestellte Planung sieht hierfür aktive

Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden, Wällen, Steilwällen sowie Kombinationen aus diesen Komponenten mit einer Gesamthöhe von bis zu 13 m auf einem Großteil des Ausbauabschnittes vor, daneben beinhaltet die Planung auch den Einbau eines lärmindernden Belages, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 5 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht auf der gesamten Länge der Ausbaustrecke. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche der Brücken über die Aurach, den Main-Donau-Kanal und die westliche und östliche Regnitzflutbrücke, sowie die Rampen und Verteilerfahrbahnen am Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (siehe aber Nebenbestimmung A.4.5.2). Im Detail sind die einzelnen Maßnahmen in den Lageplänen (Unterlage 7.1 Blätter 1T bis 5T) dargestellt und werden im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T) beschrieben, hierauf wird Bezug genommen. Die einzelnen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.1.3 Blätter 1, 2T und 3T dargestellt.

Mit den plangegegenständlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen können die jeweils einschlägigen Taggrenzwerte der 16. BImSchV zukünftig bis auf zwei Gebäude in einem Gewerbegebiet (Überschreitung um 1 bzw. 2 dB(A)) an allen Gebäuden eingehalten werden, in der Nacht verbleiben an lediglich 374 Gebäuden Grenzwertüberschreitungen, welche überwiegend weniger als 3 dB(A) betragen. Die Schallschutzmaßnahmen bewirken insgesamt eine erhebliche Reduzierung der Immissionspegel in den angrenzenden Wohngebieten, im Vergleich zum Prognosenullfall ergeben sich Pegelminderungen um bis zu 15 dB(A) in Gewerbegebieten und bis zu 12 dB(A) in Wohngebieten. Die schalltechnischen Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass gerade an den Gebäuden, an denen trotz der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen Grenzwertüberschreitungen verbleiben, durch diese Schallschutzmaßnahmen deutliche Pegelminderungen erreicht werden. Auch für die Bewohner dieser Gebäude wird sich die Situation gegenüber dem gegenwärtigen Zustand spürbar verbessern.

Der Aufwand für die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte an weiteren Anwesen durch Ergänzung der vorgesehenen aktiven Maßnahmen - sofern technisch überhaupt möglich - würde, wie sich bei entsprechenden Untersuchungen herausgestellt hat, sehr oft ein Mehrfaches dessen betragen, was im Rahmen der festgestellten Planung im Durchschnitt pro Schutzfall aufgewendet wird. Eine Erhöhung oder Verlängerung der Lärmschutzwände und -wälle würde nur geringe, für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Minderungen der Lärmimmissionen bewirken. Dieser Mehraufwand kann unter Berücksichtigung der gegebenen hohen Vorbelastung, der geringen Größenordnung der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung sowie im Hinblick auf die optisch noch nachteiligeren Wirkungen noch größer dimensionierter Schallschutzanlagen für das Stadt- und Landschaftsbild insbesondere im Bereich des Autobahnkreuzes nicht mehr als verhältnismäßig im Sinne von § 41 Abs. 2 BImSchG angesehen werden. Die festgestellten Schallschutzmaßnahmen schöpfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Rahmen dessen, was hier noch als wirtschaftlich vertretbarer aktiver Schallschutz angesehen werden kann, voll aus.

Wo trotz aktiver Schallschutzmaßnahmen noch Grenzwertüberschreitungen verbleiben, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Schallschutz). Hierfür sind die Vorgaben der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) heranzuziehen. Die Gebäude, Geschosse bzw. Gebäudeseiten, für die ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht, ergeben sich aus der rechten Spalte der in Unterlage 11.1.2T enthaltenen Tabelle, die Gebäudeseiten sind zudem in Unterlage 11.1.3 Blättern 1, 2T und 3T gekennzeichnet.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Unterlagen geprüft und die Ergebnisse der vorgenommenen Berechnungen und deren Beurteilung bestätigt.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Nachdem bei der vorliegenden Planung die unterschiedlichsten Lärmschutzanlagen, teilweise auch in den verschiedensten Kombinationen und Höhen, zum Einsatz kommen werden und wegen der kreuzenden Autobahn BAB A 73 im Bereich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen können hier die straßenverkehrsbedingten Emissionen nicht mit dem im Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02 in der Fassung von 2005) enthaltenen Rechenverfahren abgeschätzt werden. Um hier aussagekräftige Daten zu erhalten, wurde daher das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG, das über ein allgemein anerkanntes Rechenprogramm zur Beurteilung derartiger Verhältnisse verfügt, mit der Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens beauftragt. Für die besonderen Ausbreitungsverhältnisse im Untersuchungsgebiet wurde das Berechnungsverfahren PROKAS/LASAT in der Kombination mit Kaltluftsimulationen eingesetzt, um die topographischen Verhältnisse und die lokalen Luftströmungen zu berücksichtigen.

Im Gutachten wurde noch auf die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV Bezug genommen. Diese wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wurde die neue Luftqualitätsrichtlinie der EU, der Richtlinie 2008/50/EG, in deutsches Recht umgesetzt. Regelungen der 22. BImSchV, die von der neuen Luftqualitätsrichtlinie nicht erfasst werden und fortgelten, wurden mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in die 39. BImSchV übernommen. Die Grenzwerte für die vor allem vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Feinstaub (PM10), Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol wurden in die 39. BImSchV unverändert übernommen. Die Aussagen des Gutachtens sind daher nach wie vor gültig.

Die Untersuchung vom Oktober 2007 konzentrierte sich dabei auf die für den Straßenverkehr maßgeblichen Stoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaubpartikel (PM10). Bei den Schadstoffen Benzol, Schwefeldioxid SO₂ und Kohlenmonoxid CO können die Beiträge durch den Kfz-Verkehr hier aufgrund der ermittelten Emissionswerte vernachlässigt werden.

Dem Gutachten konnte entnommen werden, dass zwar für den künftigen Ausbauzustand der Grenzwert für den Jahresmittelwert der NO₂-Belastung an wenigen Gebäuden geringfügig überschritten wird, die restlichen für das Prognosejahr berechneten Immissionsgrenzwerte für NO₂ und PM10 (98-Perzentilwert der NO₂-Immissionen, Jahresmittelwerte von PM10, 98-Perzentilwert von PM10) aber alle unter den als schädlich anzusehenden Belastungen liegen. Die ermittelten geringfügigen Überschreitungen der NO₂-Jahresmittelwertes betreffen neben gewerblichen Nutzungen in Frauenaurach und Kriegenbrunn unmittelbar an der BAB A 3 vereinzelt Gebäude am Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, die ebenfalls unmittelbar

an die Verkehrsflächen angrenzen. Die Werte liegen allerdings deutlich unter den Werten für den derzeitigen Zustand und geringfügig unter den Werten für den Prognosenullfall.

Mit Stellungnahme vom 29.06.2010 hat das Landesamt für Umwelt darauf verwiesen, dass die Ergebnisse der Untersuchung auf Plausibilität geprüft wurden und keine fachlichen Bedenken hierzu bestehen.

Künftig wird sich also trotz steigender Verkehrszahlen keine Verschlechterung gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ergeben, da sich durch die umweltpolitischen Zielsetzungen der Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge verringern wird. Außerdem wird die mit dem Ausbau der BAB A 3 einhergehende Verflüssigung des Verkehrs sogar eine Verbesserung bewirken, da bei Stau besonders viele Schadstoffe erzeugt werden. Daneben tragen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen auch hinsichtlich der gas- und partikelförmigen Schadstoffe zu einer Abschirmung für die angrenzenden Bereiche bei.

Sinnvolle weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der angeführten geringfügigen Grenzwertüberschreitungen sind nicht erkennbar. Auch stehen die Grenzwertüberschreitungen der Genehmigungsfähigkeit des BAB A 3-Ausbaus nicht entgegen. Das Vorhaben wäre nur dann unzulässig, wenn dessen Realisierung die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung ausschließen würde. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Die oben genannte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Dem Ausbauvorhaben steht zwingendes Recht nicht entgegen.

3.3.5.2 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Vogelschutzgebiete

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Ein Ausläufer der Teilfläche 01 des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) reicht zwischen Bruck und Tennenlohe geringfügig in das Untersuchungsgebiet für das Ausbauprojekt hinein. Die geringste Entfernung zur BAB A 3 beträgt hierbei über 300 Meter.

Der Wert des Schutzgebietes ergibt sich durch die landesweit bedeutsamen Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und weiteren Rote Liste-Arten (u.a. Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht.). Es ist ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung.

Zur Beurteilung, ob trotz der großen Entfernung des Vorhabens eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in Betracht kommen könnte wurde der Bereich westlich von Tennenlohe, angrenzend an die Schutzgebietsflächen betrachtet. Die landwirtschaftliche Flur in Richtung der Autobahntrassen ist hier weitgehend ausgeräumt. Nach Nordwesten und Südosten grenzt die Bebauung von Bruck und Tennenlohe an das Schutzgebiet an. Revierausdehnungen über die Waldgrenze hinaus, sowie Wechsel- und Austauschbeziehungen für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten sind von den Reichswaldausläufern nördlich Tennenlohe nach Westen hin nicht gegeben.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass mit dem Ausbauprojekt aufgrund der Entfernung und der fehlenden Austauschbeziehungen vom Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" zur Autobahntrasse keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet verbunden sind (auf die Unterlage 12.1, Ziffer 4.4 Prüfung der "Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten" wird Bezug genommen). Eine anderweitige Einschätzung wurde weder von der Unteren noch von der Höheren Naturschutzbehörde vorgebracht.

Landschaftsschutzgebiete

Durch das Ausbauprojekt wird in Flächen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Bimbachtal (LSG 340.11)“, „Rittersbachtal (LSG 340.12)“, „Schutzstreifen beiderseits der Bundesautobahn A 3 (LSG 340.13)“, „Klosterwald mit Lobersweiern und dem Grünzug westlich des Ortsteiles Neuses (LSG 340.14)“, „Aurachtal (LSG 340.15)“, „Regnitztal (LSG 340.07)“, „Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel (LSG 340.17)“ und „Brucker Lache mit Langenaufeld (LSG 340.19)“ eingegriffen. Die Flächen liegen im Gebiet der Stadt Erlangen und wurden mit "Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung)" vom 13.12.2000 (aktuelle Fassung vom 15.11.2011) unter Schutz gestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Landschaftsschutzverordnung bedarf der Erlaubnis, wer in den geschützten Landschaftsräumen Straßen anlegt und ändert. Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzverordnung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung, hier durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Eine gesonderte Erlaubnis ist nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayVwVfG nicht erforderlich. Bei der Abwägung der Entscheidung ist jedoch der materielle Inhalt der Landschaftsschutzverordnung mit zu beachten. Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung ist es die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts unter anderem in seiner Funktion als "grüne Lunge" für das Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten, die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern. Nachdem die derzeitige Autobahntrasse einschließlich der Anschlussstelle Frauenaurach außerhalb der geschützten Landschaftsräume liegt, wird nur

in die bereits von der bestehenden Trasse beeinflussten Randbereiche der Schutzgebiete durch den Ausbau eingegriffen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen und der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Erlangen als Unterer Naturschutzbehörde die Eingriffe in die geschützten Landschaftsräume zugelassen werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Ausbauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den vollständigen Erhalt der geschützten Flächen im bisherigen Umfang. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Äußerung der Stadt Erlangen mit Stellungnahme vom 31.05.2010 zu sehen, mit der die Änderung der Grenzen der Landschaftsschutzverordnung mit Abschluss der Planfeststellung in einem förmlichen Verfahren angekündigt wurde (Herausnahme der beanspruchten Flächen aus den betroffenen Schutzgebieten und Einbeziehung der Ausgleichsfläche A 1 in die neuen Grenzen des Schutzgebietes "Klosterwald"). Bei der Abwägung wurden insbesondere auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses berücksichtigt. Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen ausgeglichen werden kann. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen unter C.3.3.5.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Für die Überbauung, bzw. Beseitigung der in Unterlage 12.1 aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume im Rahmen des Ausbauvorhabens lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe nach § 15 BNatSchG ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Ebenso dürfen aus diesen Gründen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

3.3.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das besondere Artenschutzrecht ist insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dabei der Zulassung des Ausbauvorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszu-

stand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe dazu nachfolgend C.3.3.5.5) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb) FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde aus dem Jahre 2008. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei auch die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen die in den Unterlagen 12.1 und 12.4 aufgeführt sind.

Die vorgelegte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenausbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07). Nachdem sich durch das Ausbauvorhaben die Linienführung nicht verändert, sondern nur der ohnehin zu erwartende Verkehr durch die Verbreiterung besser aufgenommen und abgeführt werden kann ist mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu rechnen.

Das im § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten. Aufgrund des bereits durch die bestehende Trasse der BAB A 3 erheblich vorbelasteten Bereichs konnte vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell zu erwartenden bzw. nicht gänzlich auszuschließenden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffenen europäische Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage 12.4 des Planordners wird hingewiesen. Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten wird als Prognose festgehalten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG enthaltene Beschädigungsverbot wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Absichtliche Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL sind zu vermeiden.

Absichtliche Tötungen werden z.B. durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Baumfällarbeiten im Klosterwald im Oktober - Fledermausschutz / anschließende Baufeldfreimachung ab ca. April - Reptilienschutz und Schutz für Haselmaus) und V 2 (Gehölzschnitt und -fällung auf Böschungen und Straßennebenflächen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar - Vogelschutz / anschließende Baufeldfreimachung ab ca. April - Reptilienschutz), sowie durch die Begleitung der Baumfällarbeiten im Klosterwald durch einen Fledermausexperten vermieden, so dass auch der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

Zusammenfassend kommt die vorgelegte saP zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Streng geschützte Pflanzen- bzw. Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der saP aus naturschutzfachlicher Sicht bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bestätigt. Dem Vorhaben stehen somit artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

3.3.5.4 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange*

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 1 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von der Planung betroffene Gebiet und die durch die Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlagen 12.1 und 12.2 beschrieben. Das Straßenausbauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht mehr weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.1 unter Ziffer 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.5 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgebewältigung)*

3.3.5.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu § 14 BNatSchG) sind nur zulässig, wenn die in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe vorliegen und wenn die hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Grundsätze beachtet werden. Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf die Maßnahme nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

3.3.5.5.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde

hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1), die Ausführungen unter C.2.1.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter C.3.3.5.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

3.3.5.5.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Nachdem weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen nicht ersichtlich sind, verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken (Unterlage 12.1 Ziffer 4.6):

- Überbauung und Versiegelung von Mischwald mit naturnahen Elementen im Bereich des Klosterwaldes
- Überbauung von Gewässer-Begleitgehölzen im Aurachtal und im Regnitztal
- Versiegelung von sonstigem forstlich geprägtem Wald und sonstigen Gehölzen ohne Biotopwert sowie von sonstigen Offenlandflächen außerhalb von Straßenebenenflächen
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen
- Verschiebung der mittelbaren Beeinträchtigungszonen durch die Verbreiterung der Straßentrasse
- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün auf Böschungen und Straßenebenenflächen durch die beidseitige Straßenverbreiterung (Altgrasbestände, Ruderalflächen, Straßenbegleitgehölze)
- Überbauung und Versiegelung von Biotopen im Offenland (naturnahe Feldgehölze, naturnahe Hecken, magere Altgrasbrachen, Magerrasenfragmente, u. ä.)
- vorübergehende Inanspruchnahme von Mischwald mit naturnahen Elementen im Bereich des Klosterwaldes
- vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopen im Offenland (naturnahe Feldgehölze, naturnahe Hecken, magere Altgrasbrachen, Magerrasenfragmente, u. ä.)
- vorübergehende Inanspruchnahme von Gewässer-Begleitgehölzen im Aurachtal und im Regnitztal

3.3.5.5.4 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenausbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf

das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Planunterlagen festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde in Anlehnung zu der bei Straßenbauvorhaben angewandten Regelung gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wald-Ausgleich "am Klosterwald bei Steudach" (**Ausgleichsmaßnahme A 1**) mit ca. 4,6 ha durch Begründung eines standortheimischen Mischwaldes im Anschluss zum Klosterwald (in Teilbereichen durch Sukzession); Entwicklung eines abgestuften Waldrandes mit Saum; Pflanzung von Einzelbäumen an den Grundstücksgrenzen.
- Offenland-Ausgleich "am Klosterwald westlich Niederndorf" (**Ausgleichsmaßnahme A 2**) mit ca. 1,1 ha durch Anlage einer nach Südwesten ausgerichteten Pionierfläche auf Sandboden nach Abschieben des Oberbodens; Pflanzung von Gehölzen und einzelnen Bäumen sowie durch Einbringen von Findlingen als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzung; Entwicklung ausgehnter Säume entlang der Gehölzbestände und der angrenzenden Leitungstrasse.
- Offenland-Ausgleich "Regnitztal" (**Ausgleichsmaßnahme A 3**) mit ca. 1,8 ha durch Anlage eines Seitenarms zur Regnitz; Pflanzung von Erlen zur Uferbefestigung am Seitenarm; Geländemodellierung außerhalb des Seitenarms durch Oberbodenabtrag unterschiedlicher Tiefe und Auftrag sandigen Materials; Anlage einer Nasswiese im Muldenbereich mit länger anhaltendem Wasserstand bei Überschwemmungen; Extensivierung von Grünland je nach Grundwasserstand; Anlage einer trockenen Pionierfläche auf Sand im höhergelegenen Bereich der Maßnahme; Pflanzung einer Hecke in Richtung des angrenzenden Waldes.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die Eingriffe im Rahmen des Ausbauvorhabens durch die vorgesehenen Ausgleichs- Schutz- Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.4.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen als minimiert und vollständig ausgeglichen angesehen werden kann, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.6 Gewässerschutz und Bodenschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für Anlagen an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Anlagen im 60-Meter-Bereich von Gewässern I. und II. Ordnung

Von der Anschlussstelle Erlangen-Frauenaurach bis zum Autobahnkreuz Fürth-Erlangen werden die oberirdischen Gewässer Aurach (Gewässer II. Ordnung), Main-Donau-Kanal und Regnitz (jeweils Gewässer I. Ordnung) mit dem Ausbauvorhaben gekreuzt. Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG ist die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung entfernt sind, oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können, genehmigungspflichtig. Dies trifft hier für die Neuerrichtung der Aurachtalbrücke, der Brücke über den Main-Donau-Kanal und (aufgrund des Zusammenhangs mit der bereits erneuerten Regnitzbrücke) der westlichen und der östlichen Flutbrücke an der Regnitz im Rahmen des Ausbauvorhabens zu (Bauwerke 2.9, 2.14, 2.21 und 2.23 des Bauwerksverzeichnis - Unterlage 7.2T).

Von der Stadt Erlangen wurden keine Bedenken vorgebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sein Einverständnis erklärt, wenn durch die Errichtung der Brücken keine Verschlechterung der Durchflussleistung erfolgen wird. Nachdem der Querschnitt der Bauwerke gegenüber dem Bestand aufgrund der Planung zumindest beibehalten wird, ist diese Forderung erfüllt. Die Genehmigung für die Errichtung der Brücken kann daher als Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung (§ 17 FStrG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG) mit erteilt werden.

Die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Regnitz (Verordnung der Stadt Erlangen vom 28.11.1979 in der Fassung vom 10.12.2001) vorgesehenen Eingriffe in den Überschwemmungsbereich der Regnitz können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Retentionsraumausgleich (Ziffer A.4.2) nach § 78 Abs. 1 Ziffer 3, Absatz 4 Satz 1 WHG zugelassen werden, da der Eingriff ausgeglichen wird.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Bereich des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 einschließlich des Autobahnkreuzes Fürth-Erlangen von Bau-km 373+700 bis 383+067 über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen zu sammeln und gereinigt über insgesamt zwei Absetzbecken in die Regnitz, sowie 5 weitere Absetz- und Rückhaltebecken in den Bimbach (2 Becken), den Zufluss zum Steudacher Weiher (1 Becken) und die Aurach (2 Becken) einzuleiten.

Der Entwässerungsabschnitt E2 im Bereich der Tank- und Rastanlage Aurach ist dabei nur nachrichtlich dargestellt, da dieser Streckenabschnitt von Bau-km 374+710 bis Bau-km 376+034 bereits mit Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach vom 28.10.2011, Az. 32-4354.1-1/09 behandelt wurde. Der Abschnitt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Er betrifft die südliche Beckenanlage zum Bimbach und die Beckenanlage am Zufluss zum Steudacher Weiher.

Die in diesem Verfahren zu behandelnden Einleitungen aus den Entwässerungsabschnitten E1 und E3 bis E 6 sind nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden gemäß § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern unter Ziffer A.5 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A.5.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie

Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Stadt Erlangen hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG, unter Berücksichtigung ihrer zusätzlichen Anmerkungen und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg erklärt. Bei der Ausführungsplanung der Entwässerungseinrichtungen wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachlich beteiligt.

Die vorgesehenen Beckenanlagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Absetzbecken werden so gestaltet, dass eine Vorklärung des belasteten Straßenwassers gewährleistet ist. Bei einem Ölunfall können bis zu 30 m³ Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden. Mit den zusätzlichen Rückhaltebecken am Bimbach und der Aurach können Abflussspitzen zwischengepuffert und mit zeitlicher Verzögerung an die Gewässer abgegeben werden. Für das Rückhaltebecken am Bimbach (Entwässerungsabschnitt E1) wurde außerdem anstatt des Bemessungsniederschlags für das 5-jährige Regenereignis auf das 10-jährige Regenereignis abgestellt, um den Hochwasserschutz für den bachabwärts liegenden Ortsteil Häusling zu erhöhen. Außerdem wurde die zusätzliche Abflussmenge aus dem Becken für den Entwässerungsabschnitt E2 (Erweiterung Tank- und Rastanlage Aurach) mit berücksichtigt. Die Planung sämtlicher Anlagen erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Der Bayerische Bauernverband und verschiedene private Einwendern beantragten einen Verfahrensvorbehalt nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss aufzunehmen. Die Voraussetzungen für einen solchen Vorbehalt sind hier nicht gegeben. Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten. Vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde ein Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Nachdem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Vorbehalt nicht erforderlich.

3.3.6.3 *Bodenschutz*

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten und die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Nachdem hier ein bestandsorientierter Ausbau mit zwei zusätzlichen Fahrstreifen angrenzend an die bestehenden Fahrbahnen der BAB A 3 mit Einbindung der vorhandenen Einrichtungen und Querungen erfolgt, trägt das planfestgestellte Bauvorhaben dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV) Rechnung.

Durch die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 wird sichergestellt, dass bei den Ausbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerungen 24, 25, 33 und 35 keine nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen und eine ordnungsgemäße Verwertung, bzw. Entsorgung der anfallenden Aushubmaterialien sichergestellt werden kann.

3.3.7 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Flächen liegen im Ballungsraum Nürnberg-Fürth-

Erlangen, in dem aufgrund zahlreicher Planungs- und Bauvorhaben in letzter Zeit (unter anderem S-Bahn Nürnberg-Forchheim, Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach) im Umfeld des Ausbauprojekts weitere Flächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren gegangen sind.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Im Verfahren wurde von zwei Betrieben eine Existenzgefährdung vorgebracht. Von einem der Betriebe wurden im Rahmen der Überprüfung keine weiteren Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen mitgeteilt. Bei dem zweiten Betrieb konnte die Existenzgefährdung nach Überprüfung der betrieblichen Verhältnisse durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch im Zusammenhang mit Flächenverlusten aus weiteren Projekten als nicht gegeben angesehen werden.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen konnten außerdem bereits im Vorfeld des Verfahrens von den Eigentümern erworben werden. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Alle bisherigen Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden durch angemessene Ersatzwege wieder hergestellt.

3.3.8 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen insgesamt 2,95 ha Wald dauerhaft beseitigt (gerodet) werden. Zusätzlich wird rund 4,76 ha Waldfläche vorübergehend während der Bauzeit durch die zeitlich begrenzte Einrichtung von Baufeldern beansprucht, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder renaturiert wird. Bei den Waldbeständen, die dauerhaft beseitigt werden, handelt es sich vorwiegend um Flächen im Klosterwald die als Erholungswald der Stufe II und als Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz eingestuft sind. Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 - 7 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.3.2). Versagungsgründe stehen der Rodung nicht entgegen.

Durch den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Wald-Ausgleich im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 wird anschließend an den Klosterwald ein standortgerechter Mischwald mit abgestuften Waldrändern auf ei-

ner Fläche von rund 4,58 ha neu gegründet (siehe Unterlage 12.1). Dieser kann auch künftig Teile der Funktionen der gerodeten Waldbereiche übernehmen. Die Aufforstung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 4 BayWaldG keiner gesonderten Erlaubnis.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten, hat aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen das Ausbauvorhaben vorgebracht. Mit Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Eingriff aus waldrechtlicher Sicht als ausgeglichen anzusehen.

3.3.9 Fischerei

Die Forderung des Fischereiverbandes Mittelfranken und des Fachberaters für Fischerei des Bezirks Mittelfranken während der Bauzeit sicherzustellen, dass keine fischereischädlichen Stoffe in die umliegenden Gewässer eingeleitet werden wird vom Vorhabensträger laut schriftlicher Zusage berücksichtigt.

Die vom Fachberater für Fischerei geforderte, ausreichende Dimensionierung, Rückhaltefunktion und Reinigungsleistung der Entwässerungsanlagen wird vom Vorhabensträger zugesichert. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.3.6.2 verwiesen. Die Planung der Anlagen wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt.

Die weiteren Forderungen des Fachberaters für Fischerei (1. bis 5. des Einwendungsschreibens), werden von der Vorhabensträgerin ebenfalls erfüllt (siehe auch Ausführungen unter A.4.1.14 und A.5.3.5).

3.3.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu unter C.3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, insbesondere der Umstand, dass im Bereich des geplanten Absetz-/und Rückhaltebeckens 378-1R im Aurachtal eine neolithische, vermutlich hallstatt- und spätlatènezeitliche Siedlung bekannt ist und daher mit entsprechenden Funden zu rechnen ist und die Vermutung weiterer Verdachtsflächen von Bodendenkmälern im Baufeld im Bereich des Aurach- und Regnitztales (vorgeschichtliche Grabhügelfelder, sowie vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich des bekannten Bodendenkmals, der vom Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter A.4.6 verfügbaren Maßgaben.

Die unter A. 4.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt

Durch die unter A. 4.1.13 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

3.3.11 Sonstige öffentliche Belange

Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „ob und wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, bzw. durch Tektur die Unterlagen inzwischen berichtigt wurden müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Ziffer A.4.1 wird verwiesen.

3.3.12 Weitere Forderungen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen

Auf die Forderungen und Einwendungen der am Verfahren beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen wurde bereits weitgehend in den vorstehenden Ausführungen eingegangen. Nachfolgend werden daher nur noch die Einwendungen behandelt, die bisher nicht angesprochen wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

3.3.12.1 Stadt Erlangen

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass das Liegenschaftsamt bei evtl. Kündigungen rechtzeitig zu beteiligen ist.*

Dieser Forderung wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin Rechnung getragen.

- *Die Stadt Erlangen stimmt der vorübergehenden Inanspruchnahme (z. B. durch Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) des Flurstückes 811 der Gemarkung Eltersdorf nicht zu, da dies eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen sei und möglicherweise eine Gewer-*

beansiedlung durch die vorübergehende Inanspruchnahme beeinträchtigt werde.

Der Einwand muss zurückgewiesen werden. Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins glaubhaft dargelegt, dass auf die Möglichkeit des Zugriffs im Rahmen der vorübergehenden Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann, da ggf. Leitungsverlegungen bzw. -anpassungen im Randbereich des Grundstücks durchzuführen sind. Zudem hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, so dass die potentielle Beeinträchtigung der Vermarktungsmöglichkeit des Grundstückes als gering erscheint.

- *Die Stadt Erlangen fordert den Erwerb der Restflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 755/19 (Gemarkung Bruck) und 300/4 (Gemarkung Eltersdorf) durch die Vorhabensträgerin, da die Restflächen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll verwendbar seien.*

Unwirtschaftliche Restflächen sind grundsätzlich von der Vorhabensträgerin zu erwerben. Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob es sich um eine solche Fläche handelt, bleibt jedoch den Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten, die dem Planfeststellungsverfahren nachgeschaltet sind. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt keine diesbezügliche Regelung.

- *Die Stadt Erlangen macht geltend, dass teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen seien; die Andienung der benachbarten Grundstücke müsse gewährleistet bleiben.*

Bezüglich dieser Einwendung hat die Vorhabensträgerin eine Zusage erteilt.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass Baumfällungen im Bereich des Klosterwaldes durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Fällarbeiten von einem Fledermaus-Experten begleiten zu lassen und im Übrigen ausgeführt, dass Baumfällungen im Klosterwald aus Gründen des Fledermausschutzes nur im Oktober durchgeführt werden, so dass die Wahrscheinlichkeit, bereits in Winterruhe befindliche Fledermäuse in gefälltten Bäumen vorzufinden, sehr gering sei.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen der beiden Biotopflächen ER-296 und Ö 5 nicht in Anspruch zu nehmen und mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die von der Maßnahme nicht direkt betroffenen Biotopflächen (Ö 5, ER-296.1) mittels eines Biotopschutzzaunes vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Hinweis: Die Zusage ist auch ohne "Roteintrag" umzusetzen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 bis 6.5 zur Auflage zu machen sind und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen sind. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.*

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde als Unterlage 12.1 bis 12.4 plan-

festgestellt und ist damit verbindlich gemacht. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen spätestens bis zur Nutzungsaufnahme herzustellen und die dauerhafte Pflege sicherzustellen.

- *Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass das Bundesnaturschutzgesetz zum 1. März 2010 novelliert wurde und fordert, die einschlägigen Paragraphen an die Novelle anzupassen.*

Für die Prüfung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses wurden die aktuellen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes herangezogen (Ifd. Nrn. 8 und 19).

- *Die Stadt Erlangen fordert, die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft abzustimmen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Anbindung an den Bimbach naturnah auszuführen und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen.

- *Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass der Langenaugraben ein Gewässer der 3. Ordnung ist und fordert, ihn in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die Leitung ausschließlich zur Ableitung des Wassers des Langenaugrabens verwendet wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es vor dem Hintergrund dieser Zusage nicht als zwingend erforderlich, die missverständliche Bezeichnung der Leitung in den Planfeststellungsunterlagen ("Regenwasserleitung") zu korrigieren.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass die vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen muss.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass durch die Verrohrung des Langenaugrabens zwischen Bau-km 381+000 bis 382+250 eine komplette Trennung der Oberflächenentwässerung und des Wassers des Langenaugrabens gewährleistet ist.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die zwei fehlangeschlossenen Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zugesagt, evtl. vorhandene Fehlanschlüsse im Zuge der Ausbaumaßnahmen zu reparieren und sicherzustellen, dass das Wasser auf jeden Fall nicht mehr über den Langenaugraben, sondern über die geplanten Becken abgeleitet wird.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, die in der Unterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis Ifd. Nr. 4.62 skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens umfassend darzustellen sowie Planung und Ausführung mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen und das Ergebnis der Überprüfung bezüglich of-*

fenen Gewässerausbaus des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße aufzuzeigen.

Diese Forderungen haben sich aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins erledigt, nachdem die Stadt Erlangen insoweit der Maßnahme, so wie sie geplant ist, zugestimmt hat. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die Verrohrung des Langenaugrabens im Zuge der Ausführungsplanungen umfassend darzustellen und die Ausführungsplanung mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken vorzulegen.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Stadt Erlangen die Forderung nach einem fischereibiologischen Fachgutachten mit Rücksicht darauf, dass der Fachberater Fischereiwesen Mittelfranken beteiligt wurde und Stellung genommen hat, nicht mehr aufrechterhalten.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die gemäß Erläuterungsbericht Ziffer 5.4 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) zusätzlich in die UVP aufzunehmen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung dadurch Rechnung getragen, dass sie unter Ziffer 2.1.4.3 (Schutzgut Boden) dieses Beschlusses den Flächenabtrag in Höhe von 23.000 m³ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt hat.

- *Die Stadt Erlangen fordert, dass der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) kein Abflusshindernis darstellen dürfe.*

Die Forderung hat sich durch Zusage der Vorhabensträgerin erledigt.

- *Die Stadt Erlangen fordert die Vorlage einer Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A 3 und A 73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen.*

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung sind grundsätzlich die Lärmimmissionen des zu ändernden Verkehrsweges isoliert zu betrachten und aufgrund dieser isolierten Betrachtung ist zu entscheiden, ob Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind oder nicht. Erst wenn ursächlich aufgrund einer Ausbaumaßnahme die Grenzen der Gesundheitsgefahr von dem Summenpegel überschritten oder eine vorhandene Überschreitung verfestigt wird, sind - unabhängig von den Vorgaben der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung - Schallschutzmaßnahmen geboten. Zu Recht hat die Vorhabensträgerin in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dem Ausbau der A 3 keine Erhöhung, sondern eine Reduzierung der Lärmbelastung einhergeht, so dass eine ursächlich auf der Ausbaumaßnahme beruhende erstmalige Überschreitung oder Verfestigung der Grenze der Gesundheitsgefahr durch einen Summenpegel nicht in Betracht kommt. Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zudem klargestellt, dass die im Bereich der A 73 vorgesehenen baulichen Anpassungen nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien nicht als wesentliche Änderung im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung gelten. Das Landesamt für Umweltschutz hat im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt, dass die Summenpegelbetrachtung aufgrund der vorliegenden Maßnahme nicht gefordert werden kann.

Allerdings hat das Landesamt für Umweltschutz empfohlen, die Summenpegelbetrachtung im Bereich des Kreuzes Fürth/Erlangen im Rahmen einer Lärmsanierungsmaßnahme zu betrachten; bei der Lärmsanierung handelt es sich jedoch um eine freiwillige Maßnahme, die der Vorhabensträgerin nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens auferlegt werden kann.

Unbeschadet dessen hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, im fraglichen Bereich einen sogenannten "lärmoptimierten Splitt-Mastix-Asphalt" einzubauen.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, im Bereich der A 3 den lärmindernden Asphalt vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im Bebauungsplan T 260 zu verlängern.*

Diese Forderung wurde von der Stadt Erlangen im Rahmen des Erörterungstermins dahin modifiziert, dass in diesem Bereich um eine Lärmsanierungsmaßnahme gebeten werde. Maßnahmen der Lärmsanierung können indessen der Vorhabensträgerin nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens auferlegt werden.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die geplanten, 6 m hohen Lärmschutzwände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig von km 380+000 bis 380+700) aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes in transparenter Ausführung vorzusehen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese Wandflächen transparent auszuführen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, im Grenzbereich des Bauvorhabens zur Altablagerung 24 eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen und den im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Aushub bei den Altablagerungen 25, 33 und 34 fachgerecht zu entsorgen und die Standfestigkeit zu überprüfen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese Forderungen zu erfüllen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die Industrie- bzw. Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 289 und Entwurf Nr. T 385 in den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen, schallschutzrechtlich zu bewerten und in den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu berücksichtigen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich des Bebauungsplans Nr. 289 zu reduzieren (Verkleinerung der Breite des 110 m langen Streifens von ursprünglich 100 m auf 40 m). Da der verbleibende 40 m breite Streifen zugleich die Bauverbotsgrenze darstellt, welche auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eingetragen ist, ist eine Einschränkung der Überbaubarkeit durch die vorübergehende Inanspruchnahme nicht mehr gegeben.

Der Forderung nach einer schallschutztechnischen Bewertung ist die Vorhabensträgerin im Bereich des Bebauungsplans Nr. 289 nachgekommen; die Bewertung hat ergeben, dass im Prognosejahr 2025 der Tagesgrenzwert der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für Gewerbegebiete eingehalten wird, auch für künftige Gebäude, welche an der Grenze der Baubeschränkungszone zwischen der geplanten Logistikanlage und dem Main-Donau-Kanal errichtet werden, so dass kein Anspruch auf Lärmvorsorge in diesem Bereich besteht.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Entwurf Nr. T 385 hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins zu Recht darauf hingewiesen, dass die Planungshoheit der Stadt Erlangen durch das Vorhaben schon deshalb nicht tangiert wird, weil aufgrund des Einbaus von offenporigem Asphalt ("OPA") trotz des zu erwartenden Verkehrszuwachses auf jeden Fall eine Lärminderung gegenüber dem Ist-Zustand eintreten wird, so dass die Verwirklichung der Planungsabsichten der Stadt Erlangen in diesem Bereich durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- *Die A 3 wird im Ausbauabschnitt von der Kreisstraße ER 1 zwischen dem Erlanger Ortsteil Häusling und dem Herzogenauracher Ortsteil Haundorf gekreuzt. Das Unterführungsbauwerk, im Volksmund "Haundorfer Löchla" genannt, weist im Bestand einen Straßenquerschnitt von 4,5 m (Fahrbahn) mit beidseitigem 0,75 m breiten Notgehweg auf. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt, den Straßenquerschnitt des "Haundorfer Löchla" im Zuge des Autobahnausbaus auf den Regelquerschnitt zu verbreitern (6 m Fahrbahn und 2,5 m Gehweg einseitig). Die Stadt Erlangen hat sich gegen die Verbreiterung des "Haundorfer Löchla" ausgesprochen. Das "Haundorfer Löchla" genüge den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen und es seien keinerlei Verkehrssicherheitsprobleme bekannt. Auch nach der von der Stadt beabsichtigten Anlage eines gesonderten Geh- und Radweges genügen die vorhandenen Querschnitte. Voraussetzung sei dann die Einrichtung einer lichtzeichengeregelten alternierenden Einbahnnutzung der Unterführung, wobei eine solche Regelung schon erprobt worden sei, ohne dass sich Probleme ergeben hätten. Hintergrund der Einwendung der Stadt Erlangen ist, dass von den Bewohnern des Ortsteils Häusling für den Fall der Verbreiterung erhebliche Verkehrszuwächse befürchtet werden.*

Der Einwendung der Stadt Erlangen kann nicht entsprochen werden. Das "Haundorfer Löchla" ist antragsgemäß auf den Regelquerschnitt auszubauen und die Stadt Erlangen als Trägerin der Straßenbaulast der Kreisstraße ER 1 an den Kosten für die Verbreiterung nach § 12 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes zu beteiligen. Zwar hat die Stadt Erlangen den Ausbau ausdrücklich abgelehnt, also gerade nicht "verlangt", jedoch ist die Tatbestandsalternative des "hätte verlangen müssen" im Sinne des § 12 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.09.1987, Az.: 4 C 24/84) stellt der Gesetzgeber für die gebotene hypothetische Feststellung der straßenbaulichen Verpflichtung des anderen Baulastträgers auf die Sach- und Rechtslage vor der Änderung des bisherigen Kreuzungsbauwerkes ab. Dies beurteilt sich im vorliegenden Falle nach Art. 9 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Danach haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu erneuern, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Frage nach dem "Verlangenmüssen" entscheidet sich also nach den "gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen" und den "Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit" im Ist-Zustand. Nach den - insoweit unbestrittenen - Feststellungen der Vorhabensträgerin handelt es sich bei der Kreisstraße ER 1 um eine Straße von erheblicher Verkehrsbedeutung. Sie weist nach Zählungen in den Jahren 2006 und 2010 Verkehrsbelastungen zwischen 3.000 und 3.600 Fahrzeugen pro Tag auf. Dies liegt nur wenig unter der Durchschnittsbelastung bayerischer Staatsstraßen von 3.900 Fahrzeugen pro Tag. Nach Einschätzung der Obersten Baubehörde, die von der Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermins zu dieser Frage beteiligt worden ist, muss aufgrund dieser Verkehrsbelastung davon ausgegangen werden, dass die bestehende Fahrbahnbreite und der Notgehweg den Verkehrsablauf behindern und eine erhöhte Unfallgefahr gerade auch für Fußgänger und Radfahrer besteht. Bei die-

ser Sachlage wird ein Untätigbleiben gegen eine fällige Verpflichtung aus der Straßenbaulast verstoßen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung der Obersten Baubehörde an. An dieser Einschätzung ändert es nichts, dass die Stadt Erlangen die Einrichtung einer lichtzeichenge-regelten alternierenden Einbahnnutzung der Unterführung erfolgreich erprobt hat, denn es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung als Notlösung betrachtet werden muss, deren Erfordernis gerade belegt, dass der vorhandene Querschnitt zur Bewältigung des vorhandenen Verkehrsaufkommens eben nicht genügt.

Hinzu kommt, dass die Befürchtung der Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteiles Häusling, dass ein regelkonformer Ausbau des "Haundorfer Löchla" zu erheblichen Verkehrszuwächsen führen werde, nicht verifiziert werden konnte. Nach den Feststellungen der Vorhabensträgerin ist der Verkehr auf der ER 1 vielmehr nicht so groß, dass sich derzeit Staus bilden; auch ist der Begegnungsverkehr derzeit (ohne Anlage eines gesonderten Geh- und Radweges) möglich. Deshalb besteht kein Grund zu der Annahme, dass es nennenswerte Verkehre gibt, die derzeit das "Haundorfer Löchla" meiden und nach dessen Ausbau hinzukommen würden.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Sicherheitsstreifen neben dem westlichen Radweg der Hüttendorfer Straße (ER 2) auf die aktuell empfohlene Regelbreite neben zwei Richtungsradwegen von 0,75 m gemäß der derzeit geltenden RASt 06 zu erhöhen.*

Die Vorhabensträgerin hat die geforderte Verbreiterung des Sicherheitsstreifens zugesagt.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständiger Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.*

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, Sickerrohre in den Regelquerschnitten zu vermeiden. Wenn sie erforderlich sind, ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen.*

Auch dieser Forderung wurde durch Zusage entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken durch die Stadt Erlangen auszuschließen.*

Es erscheint sachgerecht, den Erschließungsweg als öffentlichen Feldweg zu widmen und die Straßenbaulast der Stadt Erlangen zu übertragen. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, neben den reinen Herstellungskosten auch die jährlichen Unterhaltungskosten für diesen Weg zu übernehmen, wobei sie angeboten hat, die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten über einen einmaligen Ablösebetrag, ermittelt nach ABBV, zu erstatten. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den berechtigten Interessen der Stadt Erlangen entsprochen worden. Soweit die Forderung der Stadt darüber hinausgeht, wird sie zurückgewiesen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, Fahrbahnaufbauten der städtischen Straßen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abzustimmen.*

Diese Forderung hat sich durch Zusage der Vorhabensträgerin erledigt.

- *Die Stadt Erlangen hatte eine Anpassung der Planfeststellungsunterlagen in Bezug auf eine vermeintliche Sickerrohrleitung im Bereich der Kreuzung Herzogenaauracher/Pappenheimer Straße gefordert.*

Die Vorhabensträgerin hat klargestellt, dass im fraglichen Bereich eine Transportleitung, keine Sickerleitung vorgesehen ist, so dass kein Konflikt mit den Planungen der Stadt Erlangen besteht. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

- *Die Stadt Erlangen hatte gefordert, die Lage des neuen Pendlerparkplatzes (Bauwerk 1.10), Flst.Nr. 325, Gemarkung Frauenaaurach nochmals zu überprüfen und mit der Stadt abzustimmen.*

Die Überprüfung und Abstimmung ist im Nachgang des Erörterungstermins erfolgt; die Pläne wurden abstimmungsgemäß tektiert. Der Forderung ist damit entsprochen worden.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den unter Bauwerk 1.16 aufgeführten Feld- und Waldweg, Flst.Nr. 217 der Gemarkung Frauenaaurach, entsprechend der zukünftigen Lage neu zu widmen.*

Der Forderung kann nicht entsprochen werden, weil der genannte Feld- und Waldweg durch den Ausbau unverändert bleibt, so dass eine Umwidmung nicht erforderlich ist.

- *Die Stadt Erlangen fordert, die Gehölzbestände und Bäume, die sich innerhalb der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen befinden, gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.*

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, beim Grunderwerb durch die Bundesfernstraßenverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.*

Es gilt das oben zu der Frage der Erwerbs unwirtschaftlicher Restflächen Gesagte entsprechend.

- *Die Stadt Erlangen fordert, für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen zu erwirken.*

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Die Stadt Erlangen fordert, den Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken weiterhin zu gewährleisten.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Zugang zu den Versorgungsanlagen grundsätzlich zu gewährleisten. Etwaige Einschränkungen würden auf ein Minimum reduziert.

- *Die Stadt Erlangen fordert für die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg sowie des an der Rampe der A 73 verlaufenden Abwasserkanals DN 1600 die Vorlage von Planunterlagen entsprechend EWE.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die weiteren Ausführungsplanungen in enger Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

- *Die Stadt Erlangen und der Ortsbeirat Eltersdorf fordern, die Feldwegüberführung BW 381 c, die u. a. als Schulweg zum Emmy-Nöther-Gymnasium genutzt wird, auch während der Bauzeit zu erhalten.*

Im Nachgang des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 31.05.2011 zugesagt, während der Bauzeit der neuen Feldwegüberführung eine Behelfsbrücke für Fußgänger vorzuhalten. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

- *Zu den Tekturen hat die Stadt Erlangen eingewandt, dass es infolge der vorübergehenden Nutzung der Grundstücke mit den Flurnummern 914/2, 1005/2 und 1006 der Gemarkung Eltersdorf erforderlich sei, den Feldweg temporär zu verlegen, um weiterhin die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des SC Eltersdorf erreichen zu können.*

Die Verlegung des Feldweges ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, weil sich die vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Flurstücke darauf beschränkt, dass diese Flurstücke für Baustellenverkehr in Anspruch genommen werden sollen. Die parallele Nutzung des Feldweges zur Erschließung der nördlich des SC Eltersdorf gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bleibt weiterhin möglich.

- *Der Ortsbeirat Eltersdorf fordert die Errichtung einer Anschlussstelle der Weinstraße an die Autobahn A 3.*

Dieser Forderung, der sich die Stadt Erlangen im Übrigen nicht angeschlossen hat, muss - jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens - schon deshalb zurückgewiesen werden, weil das vorliegende Vorhaben keine Konflikte auslöst, deren Bewältigung die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle nahelegen könnte. Zudem sind für die Errichtung neuer Anschlussstellen die Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Danach ist Voraussetzung, dass eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr gegeben sein müsste.

- *Der Ortsbeirat Eltersdorf fordert die Verbreiterung des Bauwerks 380 f (St 2242).*

Dieser Forderung hat sich die Stadt Erlangen ebenfalls nicht angeschlossen. Im Übrigen ist die geplante Ausbaubreite nahezu richtlinienkonform und vermeidet eine Kostenbeteiligung der Stadt. Dies erscheint auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht und im wohlverstandenen kommunalen Interesse liegend.

3.3.12.2 Stadt Herzogenaurach

- *Die Stadt Herzogenaurach fordert, die lichte Weite des Brückenbauwerks an der Unterführung der Bahnlinie bei Frauenaaurach (BW 378 b) beizubehalten, so dass eine Reaktivierung der Bahntrasse ungehindert möglich bleibt.*

Der Forderung wird durch eine Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Die Stadt Herzogenaurach fordert den Ausbau des "Haundorfer Löchle" auf eine lichte Weite von 11,25 m.*

Aus den oben zu den Einwendungen der Stadt Erlangen ausgeführten Gründen wird das "Haundorfer Löchle" regelkonform ausgebaut; der Forderung der Stadt Herzogenaurach wird entsprochen.

- *Die Stadt Herzogenaurach hatte gefordert, dass die Errichtung und der Unterhalt des Pendlerparkplatzes nordöstlich der Einmündung der ER 6 in die St 2244 von der Vorhabensträgerin zu finanzieren sei.*

Die Einwendung hat sich infolge der im Nachgang des Erörterungstermins getroffenen Vereinbarungen zwischen der Vorhabensträgerin und den Städten Erlangen und Herzogenaurach erledigt.

- *Die Stadt Herzogenaurach fordert, den Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen im Vorfeld mit der Stadt Herzogenaurach bzw. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu klären.*

Der Forderung wurde durch Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- *Soweit die Stadt Herzogenaurach mit der Einwendungsschrift vom 25.05.2010 passive Lärmschutzmaßnahmen gefordert hat, hat sie im Rahmen des Erörterungstermins klargestellt, dass die Forderung nicht über das hinausgeht, was in dem planfestgestellten Schallschutzgutachten an Schallschutzmaßnahmen verbindlich vorgegeben ist.*

Die Forderung hat sich damit erledigt.

- *Die Stadt Herzogenaurach fordert, die entstehenden Lärmschutzwälle und neuen Böschungen mit Gehölzen einzugrünen, die Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen und mit vorgelagerten Gehölzen zu begrünen.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin dem Grunde nach zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die geforderten Eingrünungsmaßnahmen vorzusehen. Der Forderung der Stadt Herzogenaurach wurde damit weitestgehend entsprochen.

- *Soweit die Stadt Herzogenaurach Einwendungen zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach wiederholt, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zu behandeln.*

3.3.12.3 Landratsamt Erlangen-Höchstadt

- *Das Landratsamt fordert, für diejenigen Immissionsorte, die lediglich durch passiven Schallschutz geschützt werden sollen, offenzulegen, welche Erwägungen zu der Entscheidung der Vorhabensträgerin geführt haben, insoweit einen weitestgehenden aktiven Schallschutz als nicht verhältnismäßig abzulehnen.*

Die Vorhabensträgerin ist dieser Forderung im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme nachgekommen und hat schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass für einen aktiven Vollschutz eine Erhöhung der geplanten Lärmschutzeinrichtungen um bis zu 3 m erforderlich wäre, sowie eine zusätzliche 5 m hohe und 150 m lange Lärmschutzwand in Richtung Norden, was eine Kostenmehrung in Höhe von 680.000 € mit sich bringen würde. Heruntergebrochen auf die lediglich fünf Anwesen, die nach dem planfestgestellten Lärmschutzkonzept zusätzlichen passiven Schallschutz benötigen, würden Kosten je Anwesen von 136.000 € entstehen; dem stünde ein lärmtechnischer Nutzen von 3 dB(A) gegenüber, der unterhalb der Hörbarkeitsschwelle liegt. Diese Kosten-Nutzen-

Relation erweist sich auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Vorzugswürdigkeit aktiven Schallschutzes als unverhältnismäßig.

- *Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt fordert, das Luftschadstoffgutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer, zumindest als Zusammenfassung, "den Planfeststellungsunterlagen beizulegen".*

Die Einwendung, die der Sache nach auf die Forderung nach einer ergänzenden Planauslegung hinausläuft, wird zurückgewiesen. Da, wie das Landratsamt Erlangen-Höchstadt selbst einräumt, mit dem Ausbau aller Voraussicht nach keine Verschlechterung der Immissionssituation verbunden sein wird, führt das Vorhaben ursächlich zu keinerlei zusätzlichen Betroffenheiten im Hinblick auf die lufthygienische Situation, so dass insoweit von den auszulegenden Unterlagen keine Anstoßwirkung zu erfüllen war.

- *Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weist darauf hin, dass bezüglich der Natur und Landschaft die zuständige Naturschutzbehörde zu hören ist, bezüglich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.*

Den Hinweisen wurde im Verfahren Rechnung getragen.

- *Der Landkreis Erlangen-Höchstadt (Kreisausschuss) fordert die Fortsetzung des sechsstreifigen Ausbaus über das hier beantragte Plangebiet hinaus Richtung Würzburg.*

Der räumliche Umfang des Planfeststellungsabschnittes wird durch den Antrag der Vorhabensträgerin begrenzt. Es ist der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, der Vorhabensträgerin den Ausbau von Abschnitten aufzugeben, die über das Antragsgebiet hinausgehen.

- Soweit der Landkreis Erlangen-Höchstadt die Forderungen der Stadt Herzogenaurach unterstützt, wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Stadt Herzogenaurach verwiesen.
- Die Forderung nach einer Konkretisierung und Ergänzung der Unterlagen zum Lärmschutz wird als unsubstanziert zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzbegutachtung von dem Landesamt für Umwelt fachlich überprüft und gebilligt wurde.

3.3.12.4 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken (BBV)

Umwegevermeidung, bzw. Entschädigung (Ifd. Nr. 1 der Einwendungen vom 28.04.2010):

Laut Zusagen der Vorhabensträgerin in der Stellungnahme zu den Einwendungen und im Erörterungstermin werden Wege- und Straßenunterbrechungen während der Bauzeit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die generelle Erschließung ggf. auch über Umwege wird gewährleistet.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeindegebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Die Forderung nach einer Entschädigung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherung für das betroffene Straßen- und Wegenetz (Ifd. Nr. 2):

Für betroffene Feld- und Waldwege, u.ä., die im Rahmen der Bauausführung für eine Nutzung geeignet sind und die nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, wurde im Erörterungstermin eine Beweissicherung von der Autobahndirektion zugesagt (z.B. durch eine Videodokumentation vor und nach dem Ausbau) um entsprechende Schäden durch das Vorhaben zu dokumentieren, die nach Abschluss der Maßnahme wieder zu beheben sind. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Abwicklung der Entschädigungsregelung für vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung des Ausbaivorhabens durch die Vorhabensträgerin in eigener Zuständigkeit und Haftung (Ifd. Nr. 3):

Die Forderung wird hinsichtlich Art und Weise der Entschädigungsregelungen und Abwicklung der Rekultivierungsarbeiten zurückgewiesen, da solche Regelungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Zur Abklärung von Schäden durch die Ausbaumaßnahme im Bereich der durch die Planung vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wurde im Erörterungstermin eine Beweissicherung zugesagt. Hierbei sind mit einem Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die betroffenen Flächen vor Beginn und nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen zu begehen und eine Zustandsaufnahme vorzunehmen (kleines Protokoll, ggf. fotografische Dokumentation, usw.).

Haftungsfreistellung für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Ifd. Nr. 4):

Aufgrund der Zusage der Vorhabensträger, nach Abschluss der Bauarbeiten für die Beseitigung von Rückständen und Bodenverunreinigungen auf diesen Flächen aufzukommen, sofern die beauftragte Firma von den betroffenen Eigentümern oder Pächtern nicht mehr herangezogen werden kann, sowie auf Grund der zugesagten Beweissicherung wird den berechtigten Interessen der Eigentümer in diesem Zusammenhang ausreichend Rechnung getragen. Eine pauschale Haftungsfreistellung, die dazu führen würde, dass die Vorhabensträgerin auch für Schäden aufkommen müsste, die in keinerlei ursächlichem Zusammenhang zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen, ginge entschieden zu weit.

Sicherstellung der ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während und nach der Bauzeit. Sicherstellung der Oberflächenentwässerung und Erhalt der Grundstücksdrainagen (Ifd. Nr. 5).

Von der Vorhabensträgerin wird zugesagt, dass die Bewirtschaftung soweit möglich und vertretbar sichergestellt wird. Soweit Nachteile während oder nach Abschluss der Baumaßnahme verbleiben, werden diese bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Hinsichtlich der Entwässerungsanlagen wird darauf geachtet, dass nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen keine Verschlechterung der Situation verbleibt.

Sicherung von Grenzzeichen (Ifd. Nr. 6):

Laut Zusage der Vorhabensträgerin werden beschädigte Grenzzeichen wieder ersetzt. Eine Beweissicherung wird durchgeführt, wenn eine Beschädigung von Grenzzeichen zu erwarten ist.

Erwerb von Ausgleichsflächen auf freiwilliger Basis (Ifd. Nr. 7):
Die Flächen wurden bereits alle erworben. Die Forderung hat sich erledigt.

Verfahrensvorbehalt nach § 14 WHG (Ifd. Nr. 8):
Hinsichtlich des Verfahrensvorbehalts wird auf die Ausführungen unter C.3.3.6.2 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (Ifd. Nr. 9):

Bei dem Vorhaben handelt es sich laut Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen um eine Maßnahme die als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft ist. Eine sofortige Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist somit kraft Gesetzes nicht vorgesehen. Von der Planfeststellungsbehörde wurde ein Sofortvollzug weder angeordnet noch von der Vorhabensträgerin beantragt. Eine Anfechtungsklage hat somit aufschiebende Wirkung.

Antrag, den begründeten individuellen Einwendungen der Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter stattzugeben (Ifd. Nr. 10):

Die Einwendungen der privaten Grundstückseigentümer und -bewirtschafter sind unter C. 3.4 abgehandelt.

3.3.12.5 Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Verkehrslärmuntersuchungen sowie die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen überprüft und keine fachlichen Bedenken angemeldet.
- *Das Bayerische Landesamt für Umwelt regt an, den "Lärmschutzbelag" mit einer Lärminderung von -5 dB(A) auch auf den Brücken einzubauen (dort plant die Vorhabensträgerin den Einbau eines "lärmmindernden Belages" mit einer Lärminderung von nur -2 dB(A)).*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, im Rahmen der Bauausführung durchgehend einen "Lärmschutzbelag" mit -5 dB(A) einzubauen, falls das BMVBS bis zum Bauausführungszeitpunkt seine für die Straßenbauverwaltung verbindliche ablehnende Haltung (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2004) gegen den Einbau von "OPA" auf Brückenbauwerken aufgegeben haben wird. Unter Ziffer 4.5.2 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses findet sich zudem eine korrespondierende Auflage.

- *Das Landesamt für Umwelt fordert den Einbau lärmarmen Fahrbahnübergänge auf den Brücken.*

Die Vorhabensträgerin hat den Einbau lärmarmen Fahrbahnübergänge zugesagt.

- *Das Landesamt für Umwelt fordert, dass die Lärmschutzwände hoch absorbierend ausgeführt werden.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Großteil der geplanten Lärmschutzwände hoch absorbierend auszuführen. Ausnahmen bilden die aus Gründen des Landschaftsbildschutzes transparent ausgeführten Schallschutzwände (vgl.

auch die entsprechende Forderung der Stadt Erlangen).

- *Das Landesamt für Umwelt fordert, das Autobahnkreuz in seiner Gesamtheit akustisch zu betrachten bzw. eine Gesamtlärmbetrachtung durchzuführen. Im Rahmen des Erörterungstermins hat das Landesamt für Umwelt klargestellt, dass es sich dabei um eine Empfehlung handelt, die im Rahmen der Lärmsanierung abzuarbeiten sei. Lärmsanierungsmaßnahmen vermag die Planfeststellungsbehörde indessen der Vorhabensträgerin im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens nicht aufzuerlegen (vgl. auch oben).*
- *Das Landesamt für Umwelt fordert, die Lärmschutzwände an den Enden im Verhältnis 1 : 8 abzustufen bis auf die Höhe von 1 m.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin dies zugesagt.

- *Das Landesamt für Umwelt fordert, die durch die Bauausführungen zu erwartenden Schallimmissionen auf die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem soll der Zulieferverkehr zu Baustellen, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporter sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.*

Diese Forderung hat die Planfeststellungsbehörde mit der korrespondierenden Auflage Nr. 4.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgegriffen.

3.3.12.6 Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg

- *Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg - hatte u. a. gefordert, den Zeitraum der Vollsperrung des Main-Donau-Kanals für den Abbruch der bestehenden Brücke und die Errichtung der neuen Brücke auf jeweils maximal 24 Stunden zu begrenzen.*

Dementgegen hatte die Vorhabensträgerin ursprünglich geltend gemacht, dass jeweils ein bis zwei Tage Vollsperrung für den Abbruch und jeweils ein Tag Vollsperrung für den Einschub der neuen Überbauten erforderlich sei. Im Rahmen des Erörterungstermins konnte Einvernehmen dahin hergestellt werden, dass sich die Vorhabensträgerin bemühen wird, vorbehaltlich außergewöhnlicher Witterungsereignisse mit jeweils einem Tag Vollsperrung für den Abbruch und - zu einem späteren Zeitpunkt - für den Einschub auszukommen.

- *Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg hatte ursprünglich gefordert, dass die WSV-eigenen Anlagen auf Kosten der Vorhabensträgerin an die ausbaubedingten Verhältnisse anzupassen sind.*

Diese Forderung wurde im Rahmen des Erörterungstermins nicht aufrechterhalten. Es wurde Einvernehmen dahin erzielt, dass die Kosten gemäß Schreiben des BMVBS Az: WS 15/S 16/526.5 vom 17.02.2009 hälftig zu teilen sind.

- *Bezüglich der weiteren Hinweise und Forderungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nürnberg hat die Vorhabensträgerin Zusagen erteilt.*

3.3.12.7 Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Die Hinweise der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg - hat die Vorhabensträgerin zur Kenntnis genommen, bezüglich der Forderungen Zusagen erteilt.

3.3.12.8 Autobahn Tank & Rast GmbH

- *Die Autobahn Tank & Rast GmbH fordert, frühzeitig an den Bauablaufplanungen beteiligt zu werden, insbesondere im Bereich der Zu- und Abfahrten der Tank- und Rastanlage Aurach.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die Tank & Rast GmbH frühzeitig zu informieren. Hiermit hat sich die Autobahn Tank & Rast GmbH einverstanden erklärt.

- Zu der Forderung der Autobahn Tank & Rast GmbH, die gesamten Zufahrtsbereiche sowie die Betankungsbereiche der Tankstelle von Baufahrzeugen freizuhalten, den Transport der Erdmassen nicht über die Grundstücksflächen der Autobahn Tank & Rast GmbH abzuwickeln, die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge über das nachgeordnete Straßennetz abzuwickeln und darauf zu achten, dass die Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlagen Aurach Nord- und Südseite während der gesamten Bauzeit von Verschmutzungen sauber zu halten sind, wurde im Erörterungstermin nach eingehender Diskussion und Einsicht in die Planunterlagen von der Vorhabensträgerin die Zusage erteilt, dass das Betriebsgrundstück mit der Flst.Nr. 662/2 nicht befahren wird. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, zu versuchen, den Abtransport der Erdmassen über das untergeordnete Straßennetz abzuwickeln und etwaige Behinderungen so gering wie möglich zu halten sowie Verschmutzungen der Verkehrsflächen zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.
- Bezüglich der übrigen Forderungen der Autobahn Tank & Rast GmbH hat die Vorhabensträgerin Zusagen erteilt.

3.3.12.9 DB Services Immobilien GmbH

Die Einwendungen der DB Service Immobilien GmbH haben sich durch die einvernehmlich abgestimmten Tekturen und Vereinbarungen zwischen der Vorhabensträgerin und der DB Service Immobilien GmbH erledigt.

3.3.12.10 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg

Die Forderungen des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, haben sich durch Zusagen der Vorhabensträgerin erledigt.

3.3.12.11 Erlanger Stadtwerke AG

Tank- und Rast Aurach (Stellungnahme vom 26.05.2010 unter Punkt B. Bau-km 375+807.293), Versorgungsleitungen im Bereich der Fl.-Nrn. 654 und 763, Gemarkung Kosbach:

Mit Tektur vom 24.08.2012 wurde die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich der beiden Grundstücke im Rahmen des Ausbaus der A 3 gestrichen. Die Sache ist damit erledigt.

Weitere unter B. aufgeführte Sparten und unter C. aufgeführte Durchlässe der Erlanger Stadtwerke:

Mit oben angeführter Tektur vom 24.08.2012 wurden die im Bauwerksverzeichnis fehlenden, bzw. unvollständig aufgeführten Sparten und Durchlassbereiche berichtigt und ergänzt.

Da erst im Rahmen der Ausführungsplanung von der Vorhabensträgerin zusammen mit dem Leitungsträger geklärt werden kann, welche Anpassungs-, Siche-

rungs-, oder Verlegungsmaßnahmen im Detail erforderlich werden, ist eine detaillierte Festlegung im Planfeststellungsbeschluss noch nicht möglich. Von der Vorhabensträgerin wird daher zugesagt, dass die Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen erfolgt. Die Anpassungsarbeiten werden so ausgeführt, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Bauwerksverzeichnis sind für die vom Ausbauvorhaben berührten Anlagen entsprechende Sicherungs- und Angleichungsmaßnahmen, soweit sie erforderlich werden sollten mit angeführt.

Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin in der Äußerung zur Stellungnahme der Stadtwerke vom 26.05.2010 wird verwiesen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Versorgung durchgehend gewährleistet werden kann. Weiterhin sind die Nebenbestimmungen unter A.4.1.10 zu beachten.

3.3.12.12 Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

Unter B. aufgeführte Sparten und unter C. aufgeführte Durchlässe in der Stellungnahme der Eltersdorfer Gruppe vom 26.05.2010:

Mit Tektur vom 24.08.2012 wurden die im Bauwerksverzeichnis fehlenden, bzw. unvollständig aufgeführten Sparten und Durchlassbereiche berichtigt und ergänzt.

Die unter B. aufgeführte Wasserleitung mit der Bauwerksnummer 4.79 ist laut Ausführung von Herrn Zuber von den Erlanger Stadtwerken im Erörterungstermin nie verlegt worden. Sie existiert laut dortigem Kenntnisstand nicht.

Da erst im Rahmen der Ausführungsplanung von der Vorhabensträgerin zusammen mit dem Leitungsträger geklärt werden kann, welche Anpassungs-, Sicherungs-, oder Verlegungsmaßnahmen im Detail erforderlich werden, ist eine detaillierte Festlegung im Planfeststellungsbeschluss noch nicht möglich. Von der Vorhabensträgerin wird daher zugesagt, dass die Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen erfolgt. Die Anpassungsarbeiten werden so ausgeführt, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Bauwerksverzeichnis sind für die vom Ausbauvorhaben berührten Anlagen entsprechende Sicherungs- und Angleichungsmaßnahmen, soweit sie erforderlich werden sollten, mit angeführt.

Auf die weiteren Zusagen der Vorhabensträgerin in der Äußerung zur Stellungnahme der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe vom 26.05.2010 wird verwiesen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Versorgung durchgehend gewährleistet werden kann. Weiterhin sind die Nebenbestimmungen unter A.4.1.9 zu beachten.

3.3.12.13 TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg (vormals transpower)

380 kV-Freileitung (Ifd. Nr. 1 der Stellungnahme der transpower vom 20.05.2010, Bauwerksnr. 4.8):

Laut Zusage der Vorhabensträgerin werden bei Einsatz von Geräten über 10 Meter Höhe die Arbeiten mit der TenneT abgestimmt.

Betriebsweg zum 380 kV-Umspannwerk Kriegenbrunn im Bereich des Main-Donau-Kanals (Ifd. Nr. 2, Bauwerksnr. 1.18):

Durch den Neubau der Brücke über den Main-Donau-Kanal darf es zu keinen Einschränkungen in Höhe und Breite der Durchfahrt für den Betriebsweg kommen. Die Vorgaben der TenneT vom 19.01. und 20.05.2010 sind für die Ausführungsplanung zu beachten. Im Störfall wird laut Zusage der Vorhabensträgerin der Betriebsweg innerhalb von drei Wochen wiederhergestellt, sofern die Befahrbarkeit

durch die Baumaßnahme verhindert sein sollte. Die TenneT ist möglichst frühzeitig vom Baubeginn im Bereich der Kanalbrücke zu informieren.

3.3.12.14 Versatel Süd-Deutschland GmbH

Um Beeinträchtigungen der im Ausbaubereich vorhandenen Leitungen der Versatel Süd-Deutschland GmbH zu vermeiden, ist der Leitungsträger möglichst frühzeitig im Rahmen der Ausbauplanung zu beteiligen um erforderliche Sicherungs-, bzw. Verlegungsarbeiten rechtzeitig einplanen zu können.

3.3.12.15 Wasser- und Bodenverband Kriegenbrunn

Beweissicherung für die betroffenen Wege des Wasser- und Bodenverbands (Ifd. Nr. 2 der Einwendungen vom 27.05.2010):

Für die betroffenen verbandseigenen Feldwege die im Rahmen der Bauausführung für eine Nutzung geeignet sind, wurde im Erörterungstermin eine Beweissicherung von der Autobahndirektion zugesagt (siehe hierzu nähere Ausführungen unter C.3.3.12.4 Ifd. Nr. 2 beim BBV).

Schutz, bzw. Sicherung der Brunnenanlage auf Flnr. 289/13, Gemarkung Eltersdorf mit Nutzungsrecht für den Verband (Ifd. Nr. 5):

Für die Brunnenanlage wurde durch die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin eine Beweissicherung zugesagt. Der Brunnen befindet sich unmittelbar nach der Brücke im Weg.

Wiederherstellung von betroffenen Drainagen unter Mitwirkung des Verbands (Ifd. Nr. 8):

Laut Zusage der Vorhabensträgerin im Erörterungstermin erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Drainagen mit dem Wasser- und Bodenverband (Vorher-/Nachher-Betrachtung).

Anschluss an die Einwendungen des BBV (Ifd. Nr. 13):

Es wird hierzu auf die Behandlung der Einwendungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde von der Vorhabensträgerin die Zusage erteilt, dass spätestens mit Bauausführungsbeginn ein Ansprechpartner der Autobahndirektion gegenüber dem Wasser- und Bodenverband benannt wird, der bei Problemen im Rahmen der Bauausführung (z.B. illegale Wegenutzung) kontaktiert werden kann.

Für die Nutzung des Privatweges des Wasser- und Bodenverbandes auf Flnr. 445 der Gemarkung Kriegenbrunn (Bauwerksnr. 1.38) zur Erschließung der Absetz- und Rückhaltebeckenanlage (Bauwerksnr. 3.8) wurde mit Tektur vom 24.08.2012 die im Erörterungstermin geforderte Regelung in die Planunterlagen eingebracht. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung vom 04.01.2013 hat der Verband mit Beschluss vom 30.01.2013 der Tektur unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung für die Wegenutzung zugestimmt. Die Sicherung der Nutzung erfolgt über eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Vorhabensträgerin. Die Ausgestaltung der Nutzung, einschließlich der Entschädigungsregelung, erfolgt über eine Nutzungsvereinbarung die im Bauwerksverzeichnis unter Nr. 1.38 als Benutzungsregelung festgelegt ist. Der Forderung wurde damit weitgehend entsprochen. Ausgestaltung und Entschädigungsfragen der Vereinbarung sind nicht in der Planfeststellung zu regeln.

3.3.12.16 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- *Der Bund Naturschutz rügt, in dem Anhörungsverfahren nicht ordnungsgemäß beteiligt worden zu sein und beantragt eine "rechtskonforme Anhörung mit entsprechender Frist nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen".*

Der Bund Naturschutz wurde gemäß § 17 a Nr. 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes ordnungsgemäß beteiligt. Der Antrag auf nochmalige Beteiligung wird deshalb als unbegründet abgewiesen.

- *Der Bund Naturschutz schlägt vor, alternative Verkehrskonzepte wie die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und den verstärkten Ausbau und die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene zu fördern.*

Eine Verlagerung des für die A 3 prognostizierten Verkehrs auf die Schiene in einem Umfang, der den Ausbau entbehrlich machen würde, ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Eine Verlagerung von zum Beispiel nur 10 % des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene würde dort eine Erhöhung der Transportleistung um 33 % erfordern. Angesichts der heute fast voll ausgelasteten Hauptverbindungsachsen würde dies zunächst eine erhebliche Neubauleistung der Bahn erfordern. Unbeschadet dessen dient das Planfeststellungsverfahren allein der Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Einer Grundsatzdiskussion der Verkehrspolitik ist dieses Verfahren nicht zugänglich.

- *Der Bund Naturschutz bestreitet den Bedarf für die geplante Maßnahme.*

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 (Planrechtfertigung) der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

- *Der Bund Naturschutz fordert "die Umsetzung internationaler Beschlüsse zum Klimaschutz" sowie die Vorlage "aussagekräftiger Untersuchungen zu den CO₂-Emissionen".*

Soweit planfeststellungsrelevant, sind die Schutzgüter Luft und Klima im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden. Darüber hinaus wurde, soweit rechtlich geboten, die Schadstoffbelastung geprüft. Auf die Abschnitte 2.1.4.5 und 3.3.4.2 der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen. Eine Rechtsgrundlage für die Forderung weiterer Untersuchungen, insbesondere zu CO₂-Emissionen und Klimaschutz, ist nicht erkennbar.

- *Soweit der Bund Naturschutz eine Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten durch das Vorhaben befürchtet, wird auf die Abschnitte 2.1.4.1 (Teilbereich Erholung) in Verbindung mit Abschnitt 2.2 sowie auf Abschnitt 3.3.5.2 (Landschaftsschutzgebiete) der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.*
- *Hinsichtlich des Lärmschutzes wird auf Abschnitt 3.3.4.1 der Entscheidungsgründe dieses Beschlusses Bezug genommen. Eine Rechtsgrundlage für die Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen für Naherholungsgebiete ist nicht erkennbar.*
- *Der Bund Naturschutz fordert, dass der Talgrund der Regnitz auf mindestens 400 m Länge durch eine Talbrücke überspannt werden muss und nicht mehr durch Dämme teilweise abgeriegelt werden soll.*

Die Querung des Regnitzgrundes und die damit verbundene teilweise Trennwirkung für den Biotopverbund wird bereits durch die Bestandsbauwerke bewirkt und ist nicht ursächlich auf die vorliegend planfestgestellte Ausbaumaß-

nahme zurückzuführen. Soweit zusätzliche Flächen überbaut werden, wird auf Abschnitt 3.3.5.5 der Entscheidungsgründe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

- Zur Frage der Luftschadstoffe wird darauf verwiesen, dass die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Schadstoffuntersuchungen des Gutachtens des Ingenieurbüros Lohmeyer vom Oktober 2007 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass gegen die Ergebnisse der Schadstoffberechnung keine fachlichen Bedenken bestehen.
- Zur Frage des Flächenverbrauchs wird auf die Abschnitte 2.1.4.3, 2.2 (Schutzgut Boden), 3.3.6.3 und 3.3.7 der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

3.4 Private Belange, private Einwendungen

Die Entscheidung unter A.7, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist vorab darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist. Die Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

3.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Im Rahmen der Einwendungen wurden von den betroffenen Eigentümern, bzw. Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke Argumente vorgebracht, die sich inhaltlich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes decken (Formblatteinwendung). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 verwiesen.

3.4.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Zahlreiche Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen für die von Ihnen angeführten Grundstücke durch Abschneiden Ihrer Zufahrten.

Die Zufahrtmöglichkeit zu den jeweils angeführten Grundstücken wird durch die Vorhabensträgerin gewährleistet, soweit die Grundstücke durch die Baumaßnahme betroffen werden. Etwaige Einschränkungen während des Baus werden durch die Vorhabensträgerin auf ein Minimum reduziert.

Während der Bauzeit kann eine gleichzeitige Benutzung der Zufahrtwege durch Fahrzeuge des Baubetriebes notwendig werden. Bewirtschaftungs Nachteile können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in einem gesonderten Entscheidungsverfahren ausgeglichen werden.

3.4.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Einige Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

An der Vorflutsituation werden sich im Bereich der jeweils angeführten Grundstücke durch die Ausbaumaßnahme keine Veränderungen ergeben. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Außerdem wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt, soweit Grundstücksdrainagen, Entwässerungsgräben und Vorfluter während der Ausbaumaßnahmen berührt werden, darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist und auch nach Fertigstellung der Maßnahmen keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt.

3.4.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Mehrere Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Grundwasserstand im Bereich der angeführten Grundstücke wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst.

3.4.1.4 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Einige Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch Austritt von Hangwasser.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Anliegerseitig wird am Fuß der Böschungen des Autobahnkörpers generell ein Grünweg sowie im Regelfall außerdem noch eine Mulde angelegt. Eine Beeinträchtigung der Grundstücke durch Hangwasser kann deshalb weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei weiteren angeführten Grundstücken werden Mulden, bzw. Grünwege angelegt, so dass hier ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Flurstücke-Nrn. 301, Gemarkung Frauenaarach und 435, Gemarkung Kriegenbrunn liegen unterhalb der Aurachtalbrücke außerhalb des Nahbereichs der Autobahnböschungen. Hier sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

3.4.1.5 Schäden durch Fremdkörper und Bodenverunreinigungen

Von einigen Einwender wird im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben mit Schäden durch Fremdkörper und Bodenverunreinigungen im Bereich ihrer betroffenen Flächen gerechnet.

Hierzu wird auf die Ausführungen bei C.3.3.12.4 (Ifd. Nrn. 3 bis 5) beim BBV verwiesen (Entschädigungsfragen, Beweissicherung, Haftungsfragen, Sicherstellung der ordnungsgemäße Bewirtschaftung). Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

3.4.2 Einzelne Einwender

Sofern zusätzlich weitere individuelle Einwendungen erhoben wurden, werden diese nachfolgend behandelt. Die Namen der Einwender wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer abgehandelt. Über diese Einwendernummer werden die Einwendungsführer schriftlich informiert.

Für die Einwender ohne weitere individuelle Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1 und C.3.4.1.1 bis C.3.4.1.5 verwiesen. Es handelt sich um die Einwender mit folgenden Einwendernummern:

Einwender 3, 5, 6, 10, 14, 17, 25, 31, 32, 37, 38 und 41. Über die vorgenannten Ausführungen hinaus werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3.4.2.1 Einwender 1 und 2

- *Die Einwenderinnen und Einwender fordern die Schaffung eines Geh- und Radweges per Durchstich der A 73 in Höhe des Geländes des Sportclubs Eltersdorf.*

Die Vorhabensträgerin hat die Schaffung des geforderten Durchstichs mit der Begründung abgelehnt, dass die im Vorfeld des Vorentwurfs beteiligte Verwaltung der Stadt Erlangen keine Wünsche hinsichtlich einer Verlegung der Unterführung geäußert habe. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Möglichkeit, der Vorhabensträgerin die Schaffung des zusätzlichen Durchstiches streitig aufzuerlegen, weil im Rahmen der Problembewältigung nur die Aufrechterhaltung vorhandener Wegebeziehungen, nicht aber die Schaffung neuer Wegebeziehungen gefordert werden kann.

- *Die Einwenderinnen und Einwender bitten um Überprüfung der bestehenden Lärmschutzeinrichtungen im Zusammenhang mit den baulichen Aktivitäten an der A 73 zwischen Autobahnkreuz Fürth/Erlangen und der Anschlussstelle Eltersdorf, insbesondere auch für den Bereich östlich der A 73.*

Der Forderung wird teilweise dadurch entsprochen, dass im Rahmen des vorliegenden Vorhabens, wie oben ausgeführt, aktive Schallschutzmaßnahmen auch im Zuge der A 73 verwirklicht werden. Darüber hinausgehende Forderungen betreffen Fragen der Lärmsanierung, die der Vorhabensträgerin nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens auferlegt werden können.

3.4.2.2 Einwender 4

Der Einwender macht geltend, dass durch das Vorhaben eine große Teilfläche des Waldgrundstückes Flnr. 448, Gemarkung Kriegenbrunn entfällt, die weiterhin benötigt wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Bereich des betroffenen Grundstückes, sowie östlich und westlich dieser Fläche ist die Errichtung eines 5 m hohen Lärmschutzwalls mit darauf aufgesetzter 3 m hohen Lärmschutzwand vorgesehen. Um die südlich angrenzenden Teilflächen nicht weiter zu beeinträchtigen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht eingeplant worden. Außerdem wird zum Schutz dieser Flächen vor baubedingten Beeinträchtigungen im Anschluss an das Baufeld ein Biotopschutzzaun errichtet. Die gesamte Länge der Wall-Wandkombination beträgt 495 m. Die betroffene Grundstücksteilfläche mit einer Länge von ca. 110 m liegt in etwa mittig innerhalb des Bauwerks (Bauwerksnr. 8.17). Um den Eingriff in das Grundstück zu vermeiden, müsste statt der Wall-Wandkombination eine durchgehende Wand mit 8 m Höhe errichtet werden. Die hierfür entstehenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zu dem Eingriff, durch den ca. 17 % der Fläche des Grundstücks erworben werden müssen, da neben den Mehrkosten für die höhere Wandkonstruktion das Material für die Schüttung des Lärmschutzwalls bereits im Rahmen des Ausbaues vor Ort zur Verfügung steht.

3.4.2.3 Einwender 7

1. Schallschutz für das bestehende Wohngebäude:

Das Wohngebäude befindet sich ca. 900 m entfernt von der Ausbautrasse. Für diesen Bereich kann aufgrund der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen für das Prognosejahr 2025 eine Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden, da bereits für Gebäude, die sich deutlich näher an der Autobahntrasse befinden, keine Überschreitungen vorliegen.

Das Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Unterlagen überprüft. Mit den vorgelegten Berechnungsergebnissen und der Beurteilung hierzu hat das LfU sein Einverständnis erklärt. Es bestehen daher keine Ansprüche auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen.

2. Schallschutz für Bauerwartungsland Flurstücks-Nr. 332, Gemarkung Kriegenbrunn:

Auf der Flurstücks-Nr. 332 ist bisher keine Bebauung vorhanden. Ein bestandskräftig ausgewiesenes Baugebiet existiert nicht. Ein bereits genehmigtes Bauvorhaben ist ebenfalls nicht vorhanden. Die alleinige Darstellung als Bauerwartungsland im Flächennutzungsplan ist für eine Berücksichtigung nach der 16. BImSchV nicht ausreichend. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht somit nicht. Dem Grundstück kommt aber gleichwohl der Lärmschutzbelag und die geplante Wall-Wandkombination mit 8 m Gesamthöhe zugute, so dass sich die Situation gegenüber dem Ist-Zustand verbessern wird. Auf die weiteren Ausführungen unter A.4.5 und C.3.3.4.1 wird verwiesen.

3.4.2.4 Einwender 8 und 28

- Soweit die Einwender aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle, "Flüsterasphalt") fordern, wird auf das oben zum Lärmschutz Gesagte Bezug genommen.
- *Die Einwender fordern, dass der Vorhabensträgerin auferlegt wird, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.*

Dieser Forderung wurde durch die Nebenbestimmung Nr. 4.5.5. des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Zudem wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben, die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen im Regelfall ("Soll") auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- *Die Einwender befürchten, dass durch den Ausbau die Feinstaubbelastung regelmäßig über den gesetzlich zulässigen Werten liegen wird, insbesondere aufgrund des Beschleunigungsstreifens.*

Nach dem lufthygienischen Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG, das der Plausibilitätsprüfung des Landesamtes für Umwelt Stand gehalten hat, ist die Befürchtung der Einwender unbegründet. Insoweit besteht kein Anlass für den Erlass von Schutzauflagen.

- *Die Einwender befürchten nachteilige Auswirkungen des Ausbaus auf die Gewässerqualität des Bimbach und angeschlossener Fischteiche.*

Soweit die Einleitung von Oberflächenwasser in den Bimbach überhaupt Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.1.4.4.2. und 3.3.6.2. sowie 3.3.9. der Entscheidungsgründe Bezug genommen.

- Auch soweit die Einwender wegen der mit dem Ausbaus verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelung erhöhte Hochwassergefahren befürchten, kann auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu Ziffer 3.3.6.2. der Entscheidungsgründe, Bezug genommen werden. Durch die geplanten Absetz- und Rückhaltebecken ergibt sich trotz der größeren versiegelten Flächen eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, da das Oberflächenwasser gedrosselt abgegeben werden kann.
- Soweit die Einwender auf die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten hinweisen, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.3.5.2. der Entscheidungsgründe Bezug genommen.
- Eine Verletzung der Planungshoheit der Stadt Erlangen, wie sie von den Einwendern gerügt wird, ist weder erkennbar, noch von der Trägerin der Planungshoheit selbst geltend gemacht worden.
- Zu der Frage des Ausbaustandards des "Haundorfer Löchla" wird auf die obigen Ausführungen zu den Einwendungen der Stadt Erlangen Bezug genommen.
- Ein Entschädigungsanspruch für vermeintliche Wertminderungen der Grundstücke der Einwender ist schon deshalb nicht begründet, weil sich die Immissionsschutzsituation, insbesondere bezüglich des Verkehrslärms, durch das Vorhaben im Vergleich zum Ist-Zustand erheblich verbessern wird.

3.4.2.5 Einwender 9

A) Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 5. wurden unter C.3.4.1.1 bis C.3.4.1.4 behandelt.

Weitere individuelle Einwendungen:

a) Entwässerung der BAB A 3 über den Eltersdorfer Bach:

Es erfolgt keine Entwässerung über den Eltersdorfer Bach, sondern über Entwässerungsleitungen und das Absetzbecken ASB 380-2L in die Regnitz. Auf die Ausführungen unter A.5.2 wird verwiesen.

b) Entschädigung für Prämienausfälle:

Über Entschädigungsfragen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4 verwiesen.

c) Verlegung des Absetzbeckens, ASB 380-1L auf nichtlandwirtschaftliche Flächen:

Das Absetzbecken dient der Entwässerung des Entwässerungsbereichs 5 von der Main-Donau-Kanalbrücke bis westlich der Regnitzbrücke. Da die Regnitzbrücke bereits in den Jahren 2006/2007 ausgebaut wurde, wäre eine Fortführung der Entwässerung über die Brücke hinweg Absetzbecken für den Entwässerungsbereich 6 nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand durchführbar. Im unmittelbaren Umfeld des Beckens wäre eine Verschiebung nur auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen möglich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

d) Verzicht auf ökologischen Ausgleich im Nahbereich des Ausbavorhabens aufgrund des Flächendrucks im Ballungsraum:

Nachdem die Flächen für den ökologischen Ausgleich bereits vor Beginn des Anhörungsverfahrens im Umfeld des Vorhabens freihändig erworben werden konnten, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung dieser Flächen im Rahmen der Planung. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

e) Verzicht auf die Flurstücks-Nr. 306 für das Absetzbecken 380-2L, bzw. Erwerb des gesamten Flurstückes:

Bei einer Verschiebung des Absetzbeckens nach Westen würde der Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Regnitz deutlich vergrößert. Dies würde der Vorgabe, solche Eingriffe soweit als möglich zu minimieren, zuwiderlaufen. Für diesen zusätzlichen Eingriff müsste außerdem ein weiterer Volumenausgleich in entsprechendem Umfang im Regnitztal im Umfeld des Ausbavorhabens erfolgen. Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen.

Ob das Grundstück Flurstücksnr. 306, Gemarkung Eltersdorf als Restfläche vollständig erworben werden muss, ist im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen im Entschädigungsverfahren zu klären. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C. 3.4 verwiesen. Es ist ein Erwerb von 327 m² für den Bau des Absetzbeckens erforderlich. Es verbleibt eine Restfläche von 1.725 m² zur Bewirtschaftung nach Abschluss der Ausbaurbeiten.

f) Erwerb von unwirtschaftlichen Restflächen:

Über den Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine Frage des Entschädigungsverfahrens. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.1 bei der Stadt Erlangen und C.3.4 verwiesen.

g) Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor passiven Maßnahmen:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu A.4.5 und C.3.3.4.1 verwiesen. Der lärmmindernde Fahrbahnbelag auf der BAB A 3 kommt als aktive Lärmschutzmaßnahme allen Anwohnern zugute.

h) Schallschutz für Einzelgehöfte:

Das Einzelgehöft mit der Flurstücks-Nr. 811, Gemarkung Eltersdorf ist in den Planunterlagen mit enthalten. Aufgrund der Entfernung des Anwesens zum Ausbavorhaben und der Ausführungen der Vorhabensträgerin zur vorgebrachten Einwendung liegt hier keine Grenzwertüberschreitung vor. Es bestehen daher keine Ansprüche auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen.

i) Festlegungen im Entschädigungsverfahren durch neutralen Sachverständigen:

Über Entschädigungsfragen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4 verwiesen.

j) Gewährleistung der Zufahrt während und nach Beendigung der Ausbaumaßnahme:

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 (Ifd. Nr. 1) beim BBV und C.3.4.1.1 verwiesen. Dem Einwand wird weitgehend Rechnung getragen.

k) Flächen für vorübergehende Grundinanspruchnahme:

Bei den Flächen handelt es sich in erster Linie um das Baufeld mit den Zufahrtsmöglichkeiten, Baustelleneinrichtungsflächen und um Flächen für Leitungsverlegungen. Von der Vorhabensträgerin wurde bestätigt, dass entsprechende Flächen nur dort vorgesehen wurden, wo dies aus bautechnischen Gründen erforderlich ist. Für die Zeit der Beeinträchtigungen werden hierfür entsprechende Entschädigungsbeträge geleistet, die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln sind. Auf die Ausführungen unter C.3.4 wird hierzu verwiesen.

l) Anschlussstellenfunktion für die neue Brücke über die Weinstraße:

Diese Forderung muss - jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens - schon deshalb zurückgewiesen werden, weil das vorliegende Vorhaben keine Konflikte auslöst, deren Bewältigung die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle nahelegen könnte. Zudem sind für die Errichtung neuer Anschlussstellen die Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Danach ist Voraussetzung, dass eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr gegeben sein müsste.

m) Gewährleistung des Schulweges zum Emmy-Noether-Gymnasium während der Bauzeit:

Mit Tektur vom 24.08.2012 wurde von der Vorhabensträgerin unter Bauwerks-Nr. 2.39 zur Aufrechterhaltung der Schulwegverbindung eine Querungsmöglichkeit für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr aufgenommen. Während der Bauzeit wird seitlich versetzt eine Behelfsbrücke errichtet. Auf die Ausführungen unter C.3.3.12.1 bei der Stadt Erlangen wird verwiesen. Der Einwand hat sich damit erledigt.

3.4.2.6 Einwender 11

Auf die Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücksfläche und damit auch des Nießbrauchsrechtes kann zur Verwirklichung des Vorhabens nicht verzichtet werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung sowie auf die Ausführungen unter C.3.4 wird verwiesen.

3.4.2.7 Einwender 12

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffer II.1 wurden unter C.3.4.1.1 behandelt.

a) Forderung, auf den Flächenerwerb und die Inanspruchnahme der Grundstücke Flurstücks-Nrn. 846 und 847 Gemarkung Eltersdorf zu verzichten (neuer Stall im Westteil und Hofacker in Richtung BAB A 3):

Der Grunderwerb von 130 m² aus dem Flurstück 846 (Gesamtfläche 4.692 m²) und von 64 m² aus dem Flurstück 847 (Gesamtgröße 4.908 m²) beschränkt sich auf einen Streifen von ca. 2 bis 4 m Breite an der Grundstücksgrenze entlang zur Sicherung der geplanten Einschnittsböschung, da diese bis an die derzeitige Grundstücksgrenze herangeführt wird. Die daran angrenzende vorübergehende Inanspruchnahme in einer Breite von 20 m (Flurstück 846 mit 768 m² und Flurstück

847 mit 583 m² betroffen) ist für das Baufeld und ggf. für die Anpassung einer vorhandenen Leitung vorgesehen.

Um eine Beeinträchtigung durch die vorübergehende Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, hat die Vorhabensträgerin den Einwender möglichst frühzeitig vor Baubeginn im Bereich der oben genannten Grundstücke über den Baubeginn und die geplanten Maßnahmen zu informieren. Hierbei ist auf die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes soweit als möglich einzugehen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Entschädigungsregelungen außerhalb der Planfeststellung zu behandeln. Auf die Ausführungen unter C.3.4 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

b) Existenzgefährdung durch Flächenverlust wegen größerer Investitionen in den Betrieb:

Zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung wurden vom Einwender mit schriftlicher Aufforderung der Planfeststellungsbehörde vom 13.08.2010 weitere Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen mit Fristsetzung bis 15.09.2010 angefordert. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren hierzu eine Mitwirkungspflicht besteht, so dass eine Verweigerung der zur Prüfung der behaupteten Existenzgefährdung erforderlichen Angaben zu Lasten des Einwenders gewertet werden kann. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde von dem Einwender keine weiteren Angaben erhalten. Mit schriftlicher Ladung zum Erörterungstermin vom 07.03.2011 wurde der Einwender darüber informiert, dass aufgrund der fehlenden Angaben die Prüfung einer Existenzgefährdung mit Beteiligung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nicht erfolgen konnte. Auch darauf hat der Einwender keine weiteren Angaben gemacht. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb annehmen, dass die Voraussetzungen für eine ursächlich auf dem Vorhaben beruhende Existenzgefährdung des Einwenderbetriebes nicht vorliegen.

Im übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe hierzu Ausführungen unter C.3.4).

c) Forderung nach Sicherung, bzw. Wiederherstellung der Bewässerungsanlage für die Flurstücks-Nrn. 211/2, 207 und 212, Gemarkung Eltersdorf:

Von der Vorhabensträgerin wurde zugesagt, die Bewässerungsanlage zu sichern, bzw. bei einer Beeinträchtigung oder Zerstörung die Anlage wieder herzustellen, sofern die Anlage bei der Baudurchführung berührt wird. Hierzu ist im Rahmen der Beweissicherung für die vorübergehende Inanspruchnahme die Anlage durch die Vorhabensträgerin in die entsprechende Dokumentation mit aufzunehmen (siehe hierzu Ausführungen unter C.3.3.12.4 lfd. Nr. 3 beim BBV). Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich.

3.4.2.8 Einwender 13

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. und 2. wurden unter C.3.4.1.1 und C.3.4.1.2 behandelt.

Forderung auf Bereitstellung einer Tauschfläche (Ersatzland) für den landwirtschaftlichen Betrieb:

Von der Vorhabensträgerin wurde zugesagt, sich um eine Tauschfläche zu bemühen. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht hier jedoch nicht, da keine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Es werden ca. 1.000 m² dauerhaft für die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an der auszubauenden St 2244 benötigt. Die Grunderwerbsverhandlungen sind daher nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln, sondern bleiben dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4 wird hierzu verwiesen.

3.4.2.9 Einwender 15

1. Lärmbelastung für das bestehende Bürogebäude auf Flurstücks-Nr. 904/2, Gemarkung Eltersdorf:

Als Ergebnis einer ergänzenden Lärmberechnung durch die Vorhabensträgerin wurde festgestellt, dass im Prognosejahr 2025 der Taggrenzwert der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69 dB(A) am Bürogebäude nicht überschritten wird. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht. Außerdem wird auf die Nebenbestimmungen unter A.4.5 und auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 zum Immissionsschutz verwiesen.

2. Lärmbelastung für das bestehende Hallengebäude auf Flurstücks-Nr. 904/2, Gemarkung Eltersdorf:

Das Gebäude wurde mit Tektur vom 24.08.2012 in die lärmtechnischen Untersuchungen zur Planfeststellung (Unterlage 11.1T) aufgenommen. Die ergänzende Lärmberechnung hat für das Prognosejahr 2025 eine Überschreitung des Taggrenzwertes der 16. BImSchV für Gewerbegebiete um 1 dB(A) ergeben. Demnach besteht grundsätzlich Anspruch auf Lärmvorsorge, der durch Festsetzung passiver Schutzmaßnahmen in der Planfeststellung gesichert wird. Außerdem wird ebenfalls auf die Nebenbestimmungen unter A.4.5 und auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 zum Immissionsschutz verwiesen.

3. bis 5. Beeinträchtigungen im Bereich des Verladehofs, der Pkw-Stellplätze und der eingebauten Heizöltanks im Bereich der Flurstücks-Nrn. 904/2 und 905/2, Gemarkung Eltersdorf:

Durch Tektur vom 24.08.2012 im Einfädelbereich der halbdirekten Rampe Bamberg-Nürnberg und der Tangentialrampe Fürth-Nürnberg in die BAB A 3 kann die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurstücks-Nrn. 905/2 komplett und 904/2 bis auf eine kleine Teilfläche von 48 m² an der nordöstlichen Grundstücksgrenze vermieden werden. Abweichend von der ursprünglichen Stellungnahme der Autobahndirektion Nürnberg ist jedoch für die Errichtung der deutlich in Richtung Autobahntrasse verschobenen Stützwand im Bereich der Flurstücks-Nr. 904/2 doch noch ein Grunderwerb von 18 m² an der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf ca. 40 m Länge und minimaler Breite erforderlich, der nicht mehr weiter verringert werden kann. Der Flächenbedarf dient der Errichtung der Stützwand für den Einfädelbereich der Rampe. Der Eingriff beschränkt sich hier auf den noch vorhandenen Grünstreifen und auf die an der nordöstlichen Grenze vorhandene Grünfläche. Die Einwendungen werden hinsichtlich dieser erforderlichen Fläche zurückgewiesen.

Einwendungen zum weiteren Gewerbeobjekt im Bereich der Flurstücks-Nrn. 906/2, und 914/15 Gemarkung Eltersdorf (Mehrkosten durch Bauauflagen im Bereich der 100 m-Baubeschränkungszone der bestehenden Autobahntrasse nach § 9 Abs. 2 FStrG):

Soweit es sich hier um Entschädigungsfragen handelt, sind diese nicht im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4 verwiesen. Eine Überprüfung der Entscheidung über die damalige Neubaumaßnahme ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Da bereits Ausbauabsichten für die BAB A 3 vorhanden waren wurde laut Stellungnahme der Vorhabensträgerin nach § 9 Abs. 3 FStrG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zustimmung zur Baugenehmigung mit Bedingungen und Auflagen zu versehen.

3.4.2.10 Einwender 16

Mit Tektur vom 24.08.2012 wurde die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich der Flurstücks-Nr. 289, Gemarkung Eltersdorf von einem 100 m- auf einen 40-m-Streifen zurückgenommen (entspricht der Bauverbotszone). Zu diesem Bereich zählt auch die Straße in diesem 40-m-Streifen, die inzwischen als eigene Flurstücks-Nr. 289/26 besteht, in den Planunterlagen aber noch nicht aufgeführt ist. Im Erörterungstermin wurde vom Eigentümer Einverständnis mit dem 40-m-Streifen erklärt. Eine Regelung hinsichtlich der Zufahrt über das jetzige Firmengelände ist in den Grunderwerbsplänen nicht enthalten. Eine Regelung ist daher hier nicht zu treffen.

3.4.2.11 Einwender 18

Die Forderung nach einer Autobahn-Anschlussstelle im Bereich der Frauenaucher Gewerbegebiete wird zurückgewiesen.

Für die Errichtung neuer Anschlussstellen sind die Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Hierbei gilt als Voraussetzung, dass eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr gegeben sein müsste. Außerdem sind die aktuell geltenden Planungsrichtlinien zu beachten, die unter anderem die vorgeschlagene einseitige Anschlusslösung ausschließen.

3.4.2.12 Einwender 19

Forderung, auf die Absetz- und Rückhaltebeckenanlage (ASB/RHB 374-1L) auf Flurstücks-Nr. 530, Gemarkung Kosbach zu verzichten und die Entwässerung an die Beckenanlage der Tank- und Rastanlage Aurach (ASB/RHB 374-2L) südlich des Bimbachs anzuschließen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beckenanlage ist hier zwingend für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung vom nördlichen Ausbaubeginn bis zur Unterführung der Kreisstraße ER 1 erforderlich, da die Kreuzung der BAB A 3 mit der ER 1 zwischen Häusling und Haundorf höher liegt, als der nördliche Ausbauabschnitt. Für eine Weiterführung der Entwässerung über die Kreisstraße hinweg wäre eine Pumpstation erforderlich, die einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand und dauerhaft hohe Betriebskosten für Wartung und Betrieb der Anlage verursachen würden.

Forderung, dass keine Beeinträchtigung für die verbleibenden Restflächen einschließlich der Drainageanlagen verbleiben darf:

Hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme für das Baufeld, verweisen wir auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV und auf die Ausführungen zum Entschädigungsverfahren unter Ziffer C.3.4.

Ein Verfahrensvorbehalt nach § 14 Abs. 5 WHG (§ 10 WHG alt) wird nicht in den Beschluss aufgenommen (siehe hierzu die Ausführungen unter C.3.3.6.2, letzter Absatz).

Hinsichtlich berührter Drainagen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2 verwiesen. Daneben wurde mit Stellungnahme der Vorhabensträgerin zu den Einwendungen eine gemeinsame Feststellung der Lage der Drainagen zugesagt. Eine Festlegung hierzu ist im Beschluss daher nicht erforderlich.

Forderung auf Bepflanzung der Beckenanlagen und der Lärmschutzanlagen:

Im Bereich der Beckenanlage und der Lärmschutzwälle ist eine weitgehende Bepflanzung mit Gehölzen bereits in der Planung enthalten. Die Maßnahmen wurden im Erörterungstermin ausführlich erläutert. Die Forderung ist daher erfüllt.

Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte am Anwesen des Einwenders:

Die maßgeblichen Lärmgrenzwerte am Anwesen des Einwenders für ein Mischgebiet werden eingehalten. Ein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht. Die Werte sind in der Unterlage 11.1.2T aufgeführt.

3.4.2.13 Einwender 20

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1., 4. und 5. wurden unter C.3.4.1.1, C.3.4.1.3 und C.3.4.1.4 behandelt.

Forderung das Fischereirecht im Bereich der Flurstücks-Nr. 297, Gemarkung Eltersdorf während der Bauzeit nicht zu beeinträchtigen:

Von der Vorhabensträgerin wird zugesagt, während der Bauzeit darauf zu achten, dass keine Baustoffe, Öle, o.ä. in die Regnitz gelangen. Außerdem wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.9 zur Fischerei verwiesen.

Forderung einer Umwegeentschädigung wegen Abbruchs einer Brücke:

Diese Forderung wurde unter C.3.4.1.1 behandelt.

Forderung einer Autobahn-Anschlussstelle an der neuen Brücke über die Weinstraße:

Diese Forderung muss - jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens - schon deshalb zurückgewiesen werden, weil das vorliegende Vorhaben keine Konflikte auslöst, deren Bewältigung die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle nahelegen könnte. Zudem sind für die Errichtung neuer Anschlussstellen die Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Danach ist Voraussetzung, dass eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr gegeben sein müsste.

Forderung, den offenen Graben über das Grundstück Flurstücks-Nr. 217, Gemarkung Eltersdorf zur verrohren:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Graben dient als Abfluss für das Absetzbecken ASB 380-2L. Aufgrund des geringen Längsgefälles zur Regnitz ist eine Verrohrung technisch nicht möglich. Eine Rohrleitung müsste frostfrei in 1 m Tiefe verlegt werden. In dieser Tieflage kann eine Ableitung zur Regnitz ohne Rückstau nicht mehr gewährleistet werden.

Forderung nach Erhalt der Bewässerungsmöglichkeiten für die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 202 und 217, Gemarkung Eltersdorf:

Laut Zusage der Vorhabensträgerin sind die Bewässerungsmöglichkeiten weiterhin gegeben. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

3.4.2.14 Einwender 21 und 22

Die Einwendungen beziehen sich auf die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach. Bei diesem Vorhaben wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2011, Az.: 32-4354.1-1/09, die jeweils gleichlautenden Einwendungen abschließend behandelt.

3.4.2.15 Einwender 23

- *Der Einwender spricht sich im Verflechtungsbereich zwischen A 3 und A 73 für die Beibehaltung der Ist-Situation und gegen den sogenannten "Fly-Over" aus.*

Die Vorhabensträgerin hat ausgeführt, dass es aufgrund der Verkehrsprognosen für das Jahr 2025 erforderlich sei, den starken "Über-Eck-Strom" von Erlangen in Richtung Nürnberg bzw. Regensburg nicht mehr mit anderen Strö-

men zu verflechten, sondern unabhängig zu führen, um die erforderliche Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese fachliche Einschätzung wird von dem Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken geteilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Sachgebietes 31 an. Damit drängt sich die von dem Einwender vorgeschlagene Lösung im planfeststellungsrechtlichen Sinne nicht auf und musste nicht weiterverfolgt werden.

- *Der Einwender befürchtet Verkehrsgefährdungen im Bereich der zweispurigen Ausleitung aus der A 73, ausgehend von "durchscherenden Fahrzeugen".*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, durch eine entsprechende Beschilderung (u. a. Überkopfbeschilderung) gemäß den "Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen" eine Vorsortierung des Verkehrs zu organisieren, so dass die befürchtete Gefährdung vermieden werden kann.

- Soweit der Einwender die Einfädelsituation auf der A 3 kritisiert, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die tangentiale Rampe zunächst in die halbdirekte Rampe einzufädeln, die dann anschließend in die A 3 einmündet. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.

3.4.2.16 Einwender 24

- Soweit die Einwender sich des Formblatts des Bayerischen Bauernverbandes bedienen, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.3.12.4. und Ziffer 3.4.1. Bezug genommen.
- *Die Einwender sprechen sich als Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 1081 der Gemarkung Eltersdorf gegen die geplante dauerhafte Inanspruchnahme eines Teils der Grundstücksfläche aus.*

Auf die Inanspruchnahme einer Fläche von 2.038 m² des Grundstückes mit der Flurnummer 1081 der Gemarkung Eltersdorf kann nicht verzichtet werden. Die Fläche wird benötigt, weil die Schleifenrampe im Nord-Ost-Quadranten erweitert und als angepasste Rampe ausgeführt werden muss, um zukünftig den gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen vorgegebenen Abstand zwischen den Trenninselspitzen bzw. die Länge der Verflechtungsstrecken in den Verflechtungsbereichen des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen einhalten zu können. Deshalb muss die Tangentialrampe Nürnberg - Bamberg nach außen verschoben werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (oben Ziffer 3.2. der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird ergänzend Bezug genommen.

- *Die Einwender beklagen, dass es sich bei der verbleibenden Fläche des Grundstückes mit der Flurnummer 1081 der Gemarkung Eltersdorf um eine unwirtschaftliche Restfläche handle, deren weitere Bewirtschaftung unrentabel und nicht mehr zumutbar sei.*

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin zugesagt, auf Wunsch die besagte Restfläche zu dem ortsüblichen Preis für landwirtschaftliche Flächen zu erwerben.

- *Die Einwender weisen darauf hin, dass die Grundstücke mit den Flurnummern 1021 und 1033/2 an den Sportclub Eltersdorf verpachtet sind und befürchten, dass die geplante vorübergehende Inanspruchnahme dieser Grundstücksflächen den Betrieb des Sportclubs behindern werden.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Spielbetrieb so wenig wie möglich zu stören und im Übrigen die sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme womöglich ergebenden Nachteile im Rahmen des Entschädigungsverfahrens auszugleichen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.4.2.17 Einwender 26 mit 27

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffer II.1. hinsichtlich der Grundstücke Flurstücks-Nrn. 302 und 303, Gemarkung Frauenaarach wurden unter C.3.4.1.1, behandelt.

Punkt 1: Forderung einer geänderten Zufahrt zu den Grundstücken Flurstücks-Nrn. 326 und 327, Gemarkung Frauenaarach:

Durch Tektur vom 24.08.2012 wurde die Planung hinsichtlich der Zufahrt zum Pendlerparkplatz und zu den beiden Grundstücken geändert. Die Zufahrt wurde wie im Erörterungstermin vereinbart umgeplant. Mit Schreiben vom 04.01.2013 erfolgte die Anhörung. Einwendungen zur geänderten Zufahrt wurden nicht vorgebracht. Der Forderung wurde damit entsprochen.

Punkt 2: Sicherstellung der Oberflächenentwässerung im südwestlichen Bereich des Grundstückes Flurstücks-Nr. 326:

Im Erörterungstermin wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt, die Entwässerung weiterhin auch nach Durchführung des Ausbaivorhabens sicherzustellen, da der bisherige Durchlass voraussichtlich entfallen wird. Aufgrund der Zusage ist eine Regelung in der Planfeststellung nicht erforderlich.

Punkt 3: Einwendung gegen die vorübergehende Inanspruchnahme entlang der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 326 und 327 zur Kreisstraße ER 6:

Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Erstellung einer Entwässerungsleitung auf dem Straßengrundstück der Kreisstraße ER 6 erforderlich. Zur Herstellung der Leitung wird hierzu vorübergehend ein Streifen am Straßengrund entlang für die Bautätigkeit benötigt. Laut Zusage der Vorhabensträgerin im Erörterungstermin wird die Ackerfläche nicht für den Transport, bzw. Abtransport von Massen genutzt. Im übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Punkt 4: Forderung einer Regelung für Schäden durch Fremdkörper:

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 lfd. Nr. 4 und C.3.4.1.5 verwiesen.

Punkt 5: Entschädigung für entgangene Prämien bei vorübergehender Inanspruchnahme während der Bauzeit:

Über Entschädigungsfragen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4 zum Entschädigungsverfahren verwiesen.

3.4.2.18 Einwender 29 und 30

Mit Tektur vom 24.08.2012 wurden die Flächen für eine vorübergehende Inanspruchnahme auf den Flurstücks-Nrn. 211/1 und 211/2, Gemarkung Frauenaarach gestrichen. Es verbleibt somit nur bei der bereits bisher vorgesehenen Erwerbsfläche von 7 m² an der südöstlichen Grundstücksgrenze von Flurstücks-Nr. 211/1, auf die nicht verzichtet werden kann. Insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.2.19 Einwender 33

Durch Tektur vom 24.08.2012 im Einfädelbereich der halbdirekten Rampe Bamberg-Nürnberg und der Tangentialrampe Fürth-Nürnberg in die BAB A 3 kann die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks-Nr. 914/38 der Gemarkung Eltersdorf auf 865 m² im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Grundstückes, außerhalb des Rückhaltebeckens verringert werden. Die Verlegung des Rückhaltebeckens ist damit hinfällig. Abweichend von der ursprünglichen Stellungnahme der Autobahndirektion Nürnberg ist jedoch ein Grunderwerb von 126 m² entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erforderlich um die Stützwand und die Einfädelbereiche im Hinblick auf den erforderlichen aktuellen Flächenbedarf herzustellen. Eine weitere Verringerung des Flächenbedarfs ist nicht mehr möglich. Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen. Auf die Zusage der Vorhabens-trägerin, notwendig werdende Arbeiten im Bereich des obigen Flurstücks mit dem Einwender abzustimmen, wird verwiesen.

3.4.2.20 Einwender 34

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. und 2. wurden unter C.3.4.1.1 und C.3.4.1.2 behandelt. Da die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 202/1, 203 und 204 für den Bau des Absetzbeckens ASB 380-2L voll erworben werden sollen, ist die Einwendung hinsichtlich Abschneiden der Vorflut und von Grundstücksdrainagen unbegründet.

a) Forderung, unter der östlichen Flutbrücke (Bauwerk 380d) weiterhin Beton zu belassen, auch für Wege, und dort kein Schottermaterial einzubringen wegen der Gefahr von Ausschwemmungen:

Laut Planung wird der öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis lfd.-Nrn. 1.22 und 1.23) mit einer Betondeckschicht ausgeführt. Im Rahmen des Ausbauvorhabens wird die Befestigung unter der östlichen Flutbrücke nicht verändert. Damit ist die Forderung des Einwenders erfüllt.

b) Rücksichtnahme auf Bewässerungsgräben auf Grundstücken Flurstücks-Nrn. 205 und 206/1, Gemarkung Eltersdorf:

Laut Zusage der Vorhabensträgerin werden bei der Baudurchführung bestehende Bewässerungsgräben bei Bedarf gesichert und bei Zerstörung wiederhergestellt. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Beweissicherung für die vorübergehende Inanspruchnahme sollten die Anlagen mit aufgenommen werden (siehe Ausführungen unter C.3.3.12.4 lfd. Nr. 3 beim BBV).

c) Forderung nach Verlegung des Ablaufes des Absetzbeckens ASB 380-2L zur Regnitz in eine vorbeiführende Rohrleitung der Stadt Erlangen:

Die Rohrleitungen im Bereich um das Absetzbecken sind in der Planung bereits berücksichtigt (Unterlage 7.1 Blatt 4). Es handelt sich um Abwasserleitungen der Stadt Erlangen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Aufgrund des geringen Längsgefälles in Richtung zur Regnitz ist eine Verrohrung technisch nicht möglich. Eine Rohrleitung müsste frostfrei in 1 m Tiefe verlegt werden. In dieser Tieflage kann eine Ableitung zur Regnitz bzw. wohl auch zu den Rohrleitungen ohne Rückstau nicht mehr gewährleistet werden.

d) Forderung nach einer Einweisung vor Baubeginn:

Die Vorhabensträgerin hat der Forderung nach einer Einweisung vor Baubeginn mit der bauausführenden Firma zugestimmt. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich.

3.4.2.21 Einwender 35

Durch Tektur vom 24.08.2012 im Einfädelsbereich der halbdirekten Rampe Bamberg-Nürnberg und der Tangentialrampe Fürth-Nürnberg in die BAB A 3 kann die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks-Nr. 905/1, Gemarkung Eltersdorf vollständig vermieden werden. Abweichend von der ursprünglichen Stellungnahme der Autobahndirektion Nürnberg ist jedoch für die Anbindung der vorhandenen privaten Stützwand auf Flurstücks-Nr. 906/2, Gemarkung Eltersdorf in Richtung auf vorhandenen Autobahngrund zurückverlegte Weiterführung der Stützwand nördlich des Flurstücks-Nr. 905/1 ein Grunderwerb von 61 m² an der äußersten nordöstlichen Grundstücksgrenze erforderlich, der nicht mehr weiter verringert werden kann. Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen.

3.4.2.22 Einwender 36

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 5. wurden unter C.3.4.1.1 bis C.3.4.1.4 behandelt.

a) Weitere Forderungen zu Flurstück 299/1, Gemarkung Eltersdorf (Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen, Entschädigung und Wiederherstellung auf Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme, sowie Schäden durch Fremdkörper): Soweit es sich um Entschädigungsfragen handelt, wird auf die Ausführungen unter C.3.4 verwiesen. Dies gilt auch für die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen. Für Regelungen zur vorübergehenden Inanspruchnahme einschließlich Beweissicherung und Haftungsfragen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 lfd. Nrn. 3 bis 5 beim BBV verwiesen. Aufgrund dieser Zusagen sind keine weitergehenden Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss erforderlich.

b) Weitere Forderungen für das gewerblich genutzte Grundstück Flurstücks-Nr. 210, Gemarkung Frauenaurach (in Erbpacht an die Firma Sylvania verpachtet, muss weiterhin nutzbar bleiben):

Für die Errichtung eines Grünwegs mit 4 m Breite zur Unterhaltung der Autobahnböschung ist ein Grunderwerb von insgesamt 176 m² an der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Breite von wenigen cm bis zu 2 m erforderlich. Dieser Flächenbedarf lässt sich nicht weiter verringern. Zusätzlich ist daran angrenzend ein 10 m breiter Streifen für das Baufeld als vorübergehende Inanspruchnahme eingeplant. Nachdem trotz entsprechender Ankündigung der Einwender im Erörterungstermin keine zusätzlichen Angaben zu den Pächtern an die Vorhabensträgerin bzw. an die Planfeststellungsbehörde weitergegeben wurden und eine nochmalige schriftliche Nachfrage vom 04.05.2012 ebenfalls keine weiteren Angaben erbracht hat, darf und muss die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass mit der Grundinanspruchnahme keinen nennenswerten Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung des Grundstückes verbunden sind. Zudem hat die Vorhabensträgerin möglichst frühzeitig vor Baubeginn im Bereich der Flurstücks-Nr. 210 die betroffenen Gewerbebetriebe über den Baubeginn und die geplanten Maßnahmen zu informieren. Hierbei ist auf die Belange der Betriebe soweit als möglich einzugehen um Störungen für den Betriebsablauf zu vermeiden. Etwa verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Entschädigungsregelungen außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen. Auf die Ausführungen unter C.3.4 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

3.4.2.23 Einwender 39

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffer II.1. wurden unter C.3.4.1.1 behandelt.

a) Forderung, auf den Bau des Absetzbeckens mit Rückhaltebecken RHB 378-1 R zu verzichten:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Aufgrund der aktuellen Gewässerschutzbestimmungen ist das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahnen vor der Ableitung in die jeweiligen Gewässer in Behandlungsanlagen (Absetzbecken, Regenrückhaltebecken) zu reinigen. Hierzu wird auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen. Eine Verlegung der Becken in Richtung Aurachtalbrücke, wie im Erörterungstermin vorgeschlagen, ist nicht möglich, da diese Flächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen und somit nicht in Betracht kommen.

b) Forderung von Ersatzland für die Flächenverluste:

Von der Vorhabensträgerin wurde zugesagt, sich um eine Tauschfläche zu bemühen. Vom Einwender wurde hierzu eine Fläche der Stadt Erlangen als Vorschlag angegeben. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht hier jedoch nicht, da keine Existenzgefährdung für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu befürchten ist. Die Grunderwerbsverhandlungen sind daher nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln, sondern bleiben dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4 wird hierzu verwiesen.

3.4.2.24 Einwender 40

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 beim BBV verwiesen. Die individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. und 2. wurden unter C.3.4.1.1 und C.3.4.1.2 behandelt.

a) Rücksichtnahme auf Bewässerungsgräben und -rohe auf Grundstücken Flurstücks-Nrn. 205, 206/1, 211 und 214/4, Gemarkung Eltersdorf:

Laut Zusage der Vorhabensträgerin werden bei der Baudurchführung bestehende Bewässerungsgräben bei Bedarf gesichert und bei Zerstörung wiederhergestellt. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Beweissicherung für die vorübergehende Inanspruchnahme sollten die Anlagen mit aufgenommen werden (siehe Ausführungen unter C.3.3.12.4 lfd. Nr. 3 beim BBV).

b) Vollständige Beseitigung von Baurückständen bei vorübergehender Inanspruchnahme:

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.3.12.4 (lfd. Nrn. 3 bis 5) beim BBV verwiesen (Entschädigungsfragen, Beweissicherung, Haftungsfragen, Sicherstellung der ordnungsgemäße Bewirtschaftung). Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

c) Forderung nach Ersatzflächen wegen befürchteter Existenzgefährdung:

Zur Prüfung der Existenzgefährdung wurden vom Einwender auf Anforderung der Regierung vom 13.08.2010 mit Schreiben vom 13.09.2010 die betrieblichen Verhältnisse mitgeteilt. Hierbei hat der Einwender auch die Betroffenheiten durch die ICE-Neubautrasse und das Gewerbegebiet G 6 der Stadt Erlangen mit angegeben. Diese Daten wurden dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth zur Prüfung der Existenzgefährdung zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 03.12.2010 wurde von dort mitgeteilt, dass durch das BAB A 3-Ausbauvorhaben nur ca. 0,69 % an landwirtschaftlicher Fläche verloren geht. Sofern zusätzlich das ICE-Vorhaben und das G 6-Vorhaben mit betrachtet wird beträgt der Flächenabgang nur ca. 3,7 % an Eigenflächen, bzw. durch langfristige Pachtverträge gesicherte Flächen. Eine Existenzgefährdung wird für Betriebe bis unter 5 % an Flächenverlust nicht gesehen.

Die Planfeststellungsbehörde kann bei einer Landinanspruchnahme bis zu 5 % ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon

ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27). Ein Anspruch auf Ersatzland zur Vermeidung einer Existenzgefährdung ist somit nicht gegeben. Durch die vorübergehende Inanspruchnahme, z.B. für das Baufeld oder ähnliches, wird grundsätzlich keine Existenzgefährdung ausgelöst, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Da der Flächenbedarf nicht weiter reduziert werden kann, wird daher hinsichtlich des Flächenverlustes auf das Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe hierzu Ausführungen unter C.3.4).

3.4.2.25 Einwender 42

Der Eingang der Einwendung konnte erst nach Ablauf der Einwendungsfrist festgestellt werden. Die Einwendung hinsichtlich der Verschiebung der Bauverbotszone durch den Anbau der zusätzlichen Fahrbahn in Richtung der Firmenflächen kann daher im Planfeststellungsverfahren wegen Verfristung nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot nach § 9 Abs. 8 FStrG wird verwiesen.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der 6-streifige Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG, bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG, bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort gem. § 67 VwGO u.a. auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Städten Erlangen und Herzogenaurach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich im Amtsblatt der beiden Städte bekanntgemacht.

Ansbach, den 05.04.2013
Regierung von Mittelfranken

gez.
W o l f
Regierungsdirektor